Kurze Beleuchtung der Fakultäten päbstlicher Nunzien in Deutschland.

Zur Erläuterung
des in der Nunziatursache
erlassenen
kaiserlichen Hofdekrets
und des Art. IV.
des Emser Kongresses.

Köln, 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In jeder Sprache giebt es Ausdrücke, denen es an einer völlig bestimmten Bedeutung mangelt, durch die wir bald mehr, und bald weniger anzeigen wollen, und deren wir uns oft in einer weitläufigen Bedeutung: oft in einem eingeschränkteren Sinne bedienen. Diese Vieldeutigkeit der Wörter hat schon manche Verwirrung in den Begriffen selbst erzeuget, und Streitigkeiten veranlasset, die sich den Augenblick geendiget haben würden, wenn man sich über die streitige Worte deutlich erkläret hätte. In diese Klasse nicht ganz bestimmter Wörter gehöret auch die Benennung von Fakultäten päbstlicher Nuntien. Ich habe schon mehrmalen bemerket, daß man mit diesem Worte verschiedene sich oft ganz entgegengesezte Begriffe verbunden, und nach Maasgab dieser Begriffe, auch von der Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit derselben ganz verschiedene Urtheile gefället habe. Der Verfasser des kaiserlichen Hofdekrets, indem er die Wörter Fakultäten und Ge-

richtsbarkeit der Nunzien als gleichbedeutende Ausdrücke ansieht, kann unmöglich in seinem Urtheile mit demjenigen übereinkommen, der sich bei dem Worte Fakultäten nichts anders gedenket, als die geheime Instruktion eines Gesandten; und dennoch haben vielleicht beide die nämlichen Grundsätze, beide haben vielleicht einen gleichen Endzweck und gleiche Absichten. Ich habe mir daher vorgenommen, den Begriff päbstlicher Fakultäten näher zu bestimmen, die bisherige verschiedene Bedeutungen dieses Wortes von einander zu unterscheiden, und durch Vorlegung nnd Erklärung der Fakultäten selbst aller Vieldeutigkeit des Ausdruckes abzuhelfen. Vielleicht komme ich durch diese Arbeit Mißverständnissen zuvor, welche die richtige Beurtheilung der päbstlichen Nunziaturen hinderen, den Gang der Reichstäglichen Berathschlagungen aufhalten, oder den Schluß derselben zum Gegenstande kritischer Untersuchungen, sophistischer Auslegungen und neuer Streitigkeiten machen konnten.

S. J.

§. 1.

Im weiteren Verstande werden Fakultäten für diejenige Instruktion genommen, in welcher einem päbstlichen Legaten die Verhaltungsbefehle sowohl im allgemeinen, als auch für besondere Fälle ertheilet werden. Da es schon aus der Natur der Sache fliesset, daß ein Gesandter, welcher die Geschäfte seines Hofes besorgen soll, auch die gehörige Vorschriften und Verhaltungsregeln von demselben erhalten müse, und da es keinem Gesandten, mithin auch keinem päbstlichen Legaten zugemutet werden kann, seine Instruktion vorzulegen, wenn er sein Kreditiv übergeben hat: so folget von selbsten, daß von diesen Fakultäten, als von welchen nie oder nur äuserst selten ein öffentlicher Gebrauch gemacht wird, hier die Rede nicht sein könne.

Im eingeschränkteren und eigentlichen Verstande aber sind Fakultäten der Nunzien Befugnisse, gewisse Rechte unter demjenigen Volke, zu dem ein päbstlicher Nunzius abgeschickt wird, im Nahmen und aus Ueberstra-

tragung des Pabstes auszuüben. Diese Fakultäten können, wenn der Pabst Rechte überträgt, die er selbsten nicht besitzet, zum Nachtheil der Landeshoheit sowohl, als auch der bischöflichen Gerechtsamme gereichen, und müsen daher der Prüfung derjenigen Landesherren und Bischöfe, in derer Territorien und Sprengeln ein päbstlicher Gesandter akreditiret ist, vorgeleget werden.

§. 2.

Welches ist aber derjenige Maasstab, nach welchem die Rechtmäsigkeit dieser Fakultäten beurtheilet werden muß?

Das kanonische Recht, welches keine andere Absicht kennet, als die Vergröserung des römischen Stules, ertheilet den päbstlichen Legaten fast in allen Stücken konkurrente Gewalt mit den Bischöfen und Erzbischöfen; und diese, indem sie nach Isidorischen Grundsätzen ihr ganzes Ansehen von dem Pabste haben, können sich nicht wohl widersetzen, wenn eben diese Macht, die sie nur aus Gna-

de

de des apostolischen Stules ausüben, auch anderen übertragen wird. Sie müsen zusehen, wie Fremdlinge, mit Fakultäten ausgerüstet, in ihre Diozesen kommen, Gesetze geben und aufheben, über Freiheit und Eigentum ohne Kenntniß der Kirchen- und Landesgesetze entscheiden, Pfründen verleihen, und müsen zufrieden sein, daß ihnen der Nahme eines Bischofs und der erste Rang nach dem Legaten gelassen wird. Aber alle diese Grundsätze, so sehr sie auch mit dem Titel gesetzlicher Entscheidungen prangen, und so häufig sie auch, zur Schande unseres Zeitalters, selbst in Agenden und Ritualien noch zu finden sind, behaupten heut zu Tag ihr Ansehen höchstens nur noch hie und da in einer Klosterschule, und werden, Dank sei der wohlthätigen Wirkung prüfender Untersuchungen, auch von dem eingeschränktesten Kopfe nicht mehr als Maasstab angesehen, nach welchem die Rechte der Bischöfe und Legaten und ihre wechselseitige Verhältnisse bestimmt werden können.

§. 3.

§. 3.

Es bleibt daher keine andere Richtschnur übrig, wornach die Fakultäten der Nunzien beurtheilt werden können, als die kirchliche Verfassung desjenigen Staates, wohin sie geschickt werden.

Was daher der Pabst nach der, durch die Natur der Sache, durch Gesetze, Herkommen und Verträge bestimmten kirchlichen Verfassung desjenigen Staates, zu dem er Legaten abschickt, selbsten zu thun befugt ist, dasjenige kann er auch seinen Gesandten übertragen.

Er kann also 1tens denselben Aufträge ertheilen, in seinem Nahmen zu unterhandeln, Verträge einzugehen, Bündnisse zu schliessen, Garantien zu übernehmen, kurz er kann denselben alle diejenige Geschäfte übertragen, welche auch andere Mächte durch ihre Abgesandte verrichten.

2tens: Aus eben diesem Grunde kann er auch denselben, jedoch nicht anders, als

ex delegatione speciali (1), seine Primatial=gerechtsamme auftragen. Er kann denselben den Vorsitz auf allgemeinen Kirchenversammlungen verstatten, durch sie das Recht der Oberaufsicht ausüben, saumselige Hirten warnen, und die von den Bischöfen versaumte Amtspflichten durch seine Legaten verrichten lassen.

3tens: Kann er seinen Legaten auch alle diejenigen Rechte übertragen, welche zwar nicht unmittelbar aus dem Primat fliesen, dennoch aber nach der besonderen Verfassung eines Landes unter die Rechte und Zuständigkeiten des Pabstes gezälet werden. In diese Klasse gehören a) alle die sogenannte zufällige Primatialgerechtsamme, als z. B. das Recht, die Bischöfe zu bestättigen, von vorbehaltenen Fällen loszusprechen, und mehrere ähnliche Rechte, welche ihren Grund nicht sowohl in dem päbstlichen Primate als vielmehr in die Unwissenheit voriger Zeiten, in der Unthätigkeit unserer Prälaten und in dem Sündenkrame Isidors haben. In eben

diese

(1) Cap. 3. 4. de officio Legati.

diese Klasse gehören auch b) alle diejenigen Gerechtsamme, welche dem Pabste in Kraft seiner über gewisse Kirche sich erstreckenden, Patriarchal- und Metropolitanrechte zuständig sind. So überlies Pabst Leo seinen Stellvertretter in Illirien veschiedene Befugnisse, derer Grund in den alten Patriarchalgerechtsammen des römischen Stules gesucht werden mus, und welche auf andere Kirchen, so viel Mühe Gratian sich dießfalls auch gab, ohne gänzliche Zerrüttung der zeitherigen Verfassung, nicht anwendbar gemacht werden können.

§. 4.

So oft aber diese Fakultäten der Verfassung und den Gesetzen eines Staates zuwider sind: so oft sie der Landeshoheit Abbruch thuen: so oft sie die aus göttlicher Anordnung abstammende Gerechtsamme der Bischöfe beeinträchtigen: so oft der Pabst seinen Nunzien Rechte ertheilet, auf die er selbsten keine Ansprüche machen kann; so oft können und müsen dergleichen Fakultäten von

dem

dem Landesherrn und Bischofen verworfen werden. Dieses ist auch mit dem Herkommen verschiedener kristlichen Staaten und Königreiche übereinstimmend.

In Frankreich wird kein Legat des Pabstes zur Verrichtung seines Amtes gelassen, ehe er seine Fakultäten der Einsicht und dem Urtheil des Pariser Parlementes vorgeleget hat, welches das Recht, Aenderungen in denselben zu treffen, schon Jahrhunderte lang, ohne alle Widerrede, ausübet (2). So hat es z. B. im Jahre 1547 dem Legaten Paul des Dritten die Aufnahme in solang verweigert, bis er einen Revers von sich gegeben hatte, daß er sich keine Gerichtsbarkeit über französische Unterthanen anmasen, und überhaupt nichts unternehmen wollte, was den Gesetzen der Kirche, den allgemeinen Konzilienschlüssen, den Konkordaten, Rechten und Freiheiten der gallikanischen Kirche, und den Schulen und Akademien des Reiches nachtheilig sein könnte (3). Eben dieses zur Wohl=

(2) CHOPPIN de P. S. L. II. t. 4. MORNACIUS ad L. I. Cod. de S. Trinit.

(3) DE THOU L. III. Hist. ad A. 1547.

Wohlfart des Staates unentbehrlichen Rechtes bedienet sich in Spanien der oberste Gerichtshof des Königreiches. Er modifiziret die Fakultäten der päbstlichen Legaten, und weiset ihnen die Gränzen an, innerhalb welcher sich ihre Gewalt beschränken mus (4). In den Niederlanden müsen die Fakultäten der Nunzien in Kraft einer Verordnung Karls V. vom 13ten Mai des Jahres 1531 dem Landesherrn vorgeleget, und von ihm gutgeheisen werden (5). Selbst Venedig und Genua dulden keinen päbstlichen Gesandten in ihrem Gebiete, ehe er seine Fakultäten vorgezeiget, und die Bestättigung derselben erhalten hat (6).

§. 5.

Auch in unserem Deutschland mangelt es nicht an Beispielen dieser Art. Kaiser Friderich

(4) COVARRUVIAS Quæst. pract. C. XXXV. §. 4.

(5) VAN ESPEN J. Eccl. P. I. T. XXI. C. IV. §. 9. 14.

(6) Comment. de Leg. & Nunt. pontif. §. 34. p. 75.

derich I. untersagte im J. 1157 den päbstlichen Nunzien solange den Eintritt ins Reich, bis sie mit friedfertigeren Gesinnungen und einer billigeren Denkungsart kommen würden (7), und Max I. lies den päbstlichen Legaten Raimund von Gurk solange an den Gränzen des Reiches warten, bis seine Vollmachten durchgangen und gehörig beschränket wären (8).— Selbst einzelne Fürsten bedienten sich dieses Rechtes. Herzog Wilhelm von Baiern versagte im J. 1594 dem päbstlichen Visitator Paul Benalli die Ausübung seiner Fakultäten (9); Erzbischof Eberhard von Salzburg zwang den Nunzius Albrecht von Beham im J. 1239 das Land zu räumen (10); der Bischof von Lüttich weigerte sich im J. 1099 einen Gesandten des römischen Stules anzu-

(7) Goldast T. I. Const. Imp. p. 263.

(8) Absch. des Reichsregim zu Nürnb. von 1501. §. 12. u. folg.

(9) Sterzingers Kronol. Einl. in die Kirchengesch. 5ter Band. S. 173.

(10) Hansitz Germ. S. T. I. p. 378. T. II. p. 339. seq.

zunehmen (11); Graf Amadeus von Savoyen versperrte dem Kardinal Legaten Oktavian im J. 1274 den Eingang in seine Staaten (12); Erzbischof Sigismund von Salzburg untersagte im J. 1452 den päbstlichen Notarien, welche einige Verordnungen Nikolaus des V. gegen die Oestreicher in seinem Erzstifte verkündigen sollten, die Ausübung ihrer Aufträge (13), und Bischof Johann von Wirzburg lies einem päbstlichen Nunzius im J. 1457 seine Stiftslande entbieten (14).

Es hielten sich also Fürsten und Bischöfe von jeher berechtiget, die Fakultäten der päbstlichen Abgeordneten zu untersuchen, und dasjenige, was mit dem Wohl des Staates und der Kirche nicht vereinbarlich war, in denselben zu vertilgen. Selbst Päbste und Kirchenversammlungen

(11) Petr. de Marca de Conc. S. & Imp. L. V. C. 54. §. 2.

(12) Gesch. der päbstl. Nunz. 1ter Band, §. 74. S. 214.

(13) Salzb. Pro Mem. p. 27.

(14) Gesch. der päbstl. Nunz. 2ter Band unter den Beil, S. 674.

lungen sahen es ein, zu welchen Mißbräuchen die so ausgedehnte Fakultäten der Nunzien den Weeg bahnen würden. Pabst Johann XXII. erklärte daher durch eine eigene Bulle, daß keiner seiner Legaten, was sie auch immer für Fakultäten haben mögten, etwas zu thun befugt sein sollte, wozu er nicht durch speziale Vollmachten berechtiget wäre (15), und die Kirchenversammlung zu Trient ermahnet alle Legatos a latere, Nunzien und päbstliche Abgeordnete, so gros auch ihre Gewalt, und so weitumfassend ihre Fakultäten sein mögten, die Bischöfe nicht nur bei Führung ihres Amtes und Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht zu hindern oder zu stören: sondern auch gegen Geistliche nicht anders, als nach vorläufigem Ansuchen bei dem Bischof, und zwar nur alsdann, wenn dieser bei Führung seines Amtes saumselig wäre, zu verfaren, widrigen Falles ihre Erkenntnisse nichtig sein, und sie selbsten zum Schadenersatze angehalten werden sollten (16).

Nach-

---

(15) Gesch. der päbstl. Nunz. 2ter Band in den Beil. N. XXV. p. 605.

(16) Conc. Trid. Sess. XXIV. C. 20. de Ref.

Nachdem ich nun den Begriff päbstlicher Fakultäten festgesetzet, den Grundsatz, nach welchem ihre Rechtmäsigkeit beurtheilet werden mus, aufgestellet, und das Recht der Landesherren und Bischöfe, dieselbe zu untersuchen, aus der Geschichte erwiesen habe: so werde ich nun die päbstliche Fakultäten, wie sie in den neuesten Zeiten den Nunzien ertheilet worden sind, dem Publikum vorlegen, jede derselben einzeln durchgehen, sie nach den oben aufgestellten Grundsätzen prüfen, und ihren Ursprung und Schicksale in der Kürze erörtern (17).

§. 6.

(17) Die Fakultäten, womit Gregor XIII. und Sixtus V. gleich beim Entstehen der Kölnischen Nunziatur ihre Gesandten ausgerüstet haben, und welche mit den heutigen in der Wesenheit übereinstimmen, finden wir bei Harzheim in T. VIII. Conc. Germ. p. 498. und 503.

§. 6.

I. Fakultät.

In den Diozesen ihrer Distrikte haben die Nunzien Vollmacht und Befugniß alle Dom=, Stifts=, Kloster= und Pfarrkirchen, alle Spitäler und Gemeinheiten, so oft sie es für gut befinden, zu visitiren, nud zu reformiren (18).

Das Visitationsrecht ist eines der wesentlichsten bischöflichen Gerechtsamme, und hat seinen Grund in jener Oberaufsicht, welche dem Bischof aus göttlicher Anordnung über seine Heerde zukömmt. Alles, was zum

Bästen

(18) I. Visitandi & roformandi Patriarchales, Primatiales, Metropolitanas & alias Cathedrales & Collegiatas ac parrochiales Ecclesias, nec non Monasteria tam virorum, quam mulierum, præposituras & loca secularia, Conventus quorumcunque ordinum, etiam mendicantium, nec non hospitalia, etiam exempta, & apostolicæ Sedi immediate subjecta, eorum Capitula, Conventus, Universitates, Collegia, & personas seculares quam regulares, etiam, ut præfertur, exemptas, & subjectas, quoties videbitur,

Bästen seiner Pflegbefohlenen dienen kann, gehöret auch unter seine Obsorge; und er hat Fug und Macht zu untersuchen, ob jeder seine Pflichten genau erfülle, und seinem Amte mit Redlichkeit und Eifer vorstehe (19). In den apostolischen Zeiten der Kirche war es daher die gewöhnliche Arbeit der Bischöfe, in ihren Sprengeln umherzugehen, sich bis auf die mindeste Angelegenheiten und Bedürfnisse der Kristen herabzulassen, allen mit väterlichem Eifer beizuspringen, die Lehre und das Betragen der Geistlichen zu untersuchen, und über eine jede Sache die zweckmäsigste Verfügung zu treffen. Diese Disziplin erhielt sich solange in der Kirche, solange die Bischöfe weder Reichthümer besasen, noch Ehrenstellen bekleideten, welche sie daran hinderten, dieses wichtige Geschäft in eigener Person zu verrichten: Sobald sie aber Reichtum, Länder, Fürstenhüte und weltliche Ehrenämter an sich gebracht hatten, verlor sich gar bald dieser löbliche Gebrauch, und sie fiengen an, Leute zu halten, welche statt ihrer die

Pfar-

(19) Cap. I. §. 4. de Cens. in 6. C. I. Dist. 85. Conc. Tolet. IV. c. 36. C. X. Q. I. c. 11.

Pfarreien durchsuchten, und ihnen blos summarische Berichte darüber abstatteten. An die Stelle dieser Pariodevten, wie man sie nannte, traten in der Folge die Erzpriester und Erzdiakonen, und die Bischöfe gewöhnten sich immer mehr und mehr daran, nur mit fremden Augen zu sehen. Zudem waren viele Diozesen so gros, daß eine Visitation derselben die Kräfte eines einzelnen Mannes überstieg. Durch diese und andere Ursachen, deren nicht wenige in dem persönlichen Karakter und der geringen Kultur der damaligen Kirchenvorsteher lagen, unterblieben die so nöthige und heilsamme Kirchenvisitationen solange, bis die Kirchenversammlung von Trient solche nach Vorschrift der älteren Kanonum wieder in Gang zu bringen suchte. Diese um die reinere Kirchenzucht so verdienstvolle Versammlung verordnet, daß jeder Bischof wenigstens alle zwei Jahre seine Diozese visitiren, oder wenn er an diesem wichtigen Amte gehindert wäre, durch einen anderen fähigen Mann die Visitation unternehmen lassen sollte. Zugleich weiset sie die Vorsteher der Kirchen, Hospitäler, milden

Stiftungen, und anderer zur Andacht ab-zweckenden Gesellschaften an, dem visitiren-den Bischof alles, was den inneren und äuseren Zustand ihrer Kirche beträfe, vorzu-legen, sich seinen Anordnungen zu unter-werfen, und sich weder durch Verträge, noch durch Exemtionen, Freibriefe und Eidschwüre von dieser Verbindlichkeit loszuwinden (20).

Seit dieser heilsammen Verordnung der Kirchenversammlung haben mehrere Bischöfe, selbst noch in den neuesten Zeiten, ihre Dio-zesen mit bästem Erfolge entweder selbsten oder durch niedergesezte Kommissarien untersuchet, und sich der widerrechtlichen Einmengung der apostolischen Nunzien jederzeit mutig und standhaft widersetzet. Als daher Herzog Wil-helm von Gülich und Berg im Jahre 1575 den päbstlichen Nunzius Kaspar Grop-per einlud, die Stifter seines Landes zu visitiren, so fragte dieser hierüber erst bei dem Kölnischen Erzbischof Salentin von Isen-

(20) Trid. Seff. VI. C. 4. de Ref. — Deutsche Enzikl. unter dem Wort Bisch. katol. 3ter Band S. 835.

Isenburg an, weil er gar wohl überzeugt war, daß er ohne einen Eingriff in die ordentliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs diese Untersuchuug nicht vornehmen könnte (21). Im Jahre 1594 schickte Klemens VIII. den Paul Benalli Abt zu Pistoja nach Deutschland, um die dortige Benediktinerklöster zu visitiren. Als er aber nach Baiern kam, lies ihm Herzog Wilhelm sagen, daß er keine fremde Visitatoren nöthig habe. Der Abt, dem diese Antwort ganz unerwartet war, schrieb sogleich an die Vorsteher der Baierischen Benediktinerklöster, daß sie einen aus ihrem Mittel wählen sollten, für den er hernach die apostolische Gewalt, so wie er sie selbst hätte, bewirken wollte: aber auch dieser konnte die Erlaubniß des Herzogs nicht erlangen (22).

Nicht

(21) Teschenmacher in annal. Cliv. Jul. & Mont. Beilage 159. p. 237. — Kölnisches Pro Mem. §. 61. p. 34.

(22) Meichelbeck Gesch. des Bist. Freisingen ad an. 1594. — Sterzinger Kronol. Einl. in die Kirchengesch. 5ter Band. S. 173.

Nicht glücklicher ware Nunzius Johann von Sarzana im Bistum Lavant, denn als er im Jahre 1608 auf Befehl des Pabstes die Untersuchung dieses Bistums unternahm, verweigerte ihm Bischof Stobans dieselbe unter folgenden merkwürdigen Ausdrücken: „Wie würde es um meine Ehre aussehen, „wenn ich meine Pflicht einem fremden Hir„ten überliese? würde man nicht Recht ha„ben, zu vermuten, ich sei meinem Amte „nicht gewachsen? Sorge daher ferner nicht „für mein Bistum, ich werde der Pflicht eines „guten Hirten schon Genüge leisten, und ich „weis, daß meine Schaafe lieber meine Stim„me hören, als die Stimme eines Fremd„lings" (23). Als im J. 1709 der Nunzius Bussi auf Befehl Klemens XI. die Visitation des Bistums Lüttich unternahm, so erlies Joseph Klemens nicht nur eine Weisung in seine Diozese, den Dekreten des Nunzius keine Folge zu leisten, sondern reichte sogar bei der Reichsversammlung zu Regensburg eine Rekursschrift ein, in welcher er das gesetzlose Verfaren des Legaten mit rührenden Farben

(23) Salzburg. Pro Mem. p. 29.

Farben schilderte (24). Das jüngste Beispiel einer von einem päbstlichen Legaten unternommenen Visitation ist vom Jahre 1760, in welchem Zesar Kreszentius als Legat Klemens XII. nach Korsika kam, um die dortige Bistümer zu untersuchen. Zwar bekräftigte der Pabst, als sich die Republik Genua dieser Untersuchung widersezte, hoch und theuer, der Visitator habe die Instruktion, in allen denjenigen Gegenden, wo die Bischöfe entweder durch sich oder ihre Vikarien das Hirtenamt ausübten, nichts zu unternehmen, sondern nur da einzutretten, wo die Bischöfe an ihren Amtsverrichtungen gehindert wären; aber die Republik lies sich durch alle diese Versicherungen nicht irre machen, und behauptete ihre erste Entschliesung mit einer Festigkeit und Würde, welche den Pabst von seiner Foderung abzustehen bewog (25).

Wenn

(24) Gesch. der zu München neu errichteten Nunziatur. §. 25. p. 37. Und unter den Beil. L. cc. p. 56.

(25) Endres de recusat. Visitatoris apostol. ap. Schmidt in Thes. J. E. T. II. p. 321.

Wenn also das Visitationsrecht der Bischöfe von den ältesten Zeiten her als ein ursprüngliches mit der Hirtenpflicht aufs engste verbundenes Vorrecht, ja selbst als ein Mittel angesehen wurde, ohne welches sie die Oberaufsicht über ihre Kirchen pflichtmäßig zu erfüllen ausser Standes sind: welche Ansprüche können wohl päbstliche Nunzien auf dasselbe machen? Als Bischöfen ist es ihnen unter Strafe der Suspension verboten, in einer fremden Diozese bischöfliche Gerechtsamme auszuüben (26). Als Legaten verbietet ihnen der Kirchenrath von Trient alle Einmischung und Eingriffe in die Rechte der Ordinarien (27), und als Stellvertretter des Primates können sie nur dann auftretten, wenn Spaltungen, Irrlehren, Saumseligkeit oder Apostasie der Bischöfe das Band der Einigkeit aufgelöset, und die Sorgfalt des Stulfolgers Petri für die Erhaltung derselben aufgefodert haben. Tritt aber keiner dieser Fälle ein, so kann sich selbst der Pabst kein Visitationsrecht bei-

(26) Conc. Trid. Sess. VI. de Ref. Cap. 5.

(27) Conc. Trid. Sess. XXIV. de Ref. C. 20.

beilegen, ohne sich denjenigen Vorwurf zu zuziehen, welche ehedem der freimütige Bischof von Karthago dem römischen Pabst Stephanus machte, indem er ihm schrieb: „Es sei jedem Hirten ein Theil der Heerde „angewiesen, den er zu leiten und vor Gott „zu verantworten habe: Der Pabst möge sich „daher von aller Einmischung in die Angele„heiten fremder Kirchen fernerhin enthal„ten" (28).

§. 7.

II. Fakultät.

Das Recht neue Verordnungen zu erlassen, bereits bestehende Diozesangesetze und Gewohnheiten abzustellen, ältere Gesetze zu promulgiren und zu bestättigen (29).

Solang Kristus der Stifter unserer Kirche unter den Menschen wandelte, war er der ein=

(28) CYPRIAN. Ep. 52.

(29) II. Constitutiones, Consuetudines & mores mutandi, vel Constitutiones de novo edendi, vel jam editas promulgandi & confirmandi.

einzige Gesetzgeber und Regent seiner Kirche. Er schrieb ihr selbst die Grundgesetze ihrer Verfassung vor, gab ihr ihre wesentliche Form und Gestalt, und belehrte sie über die Mittel und Weege, wie sie den Zweck seiner Religion, Glück und Veredlung der Menschheit erhalten könne. Kurz vor seiner Himmelfart übertrug er aber seinen Aposteln die völlige und uneingeschränkte Macht, allenthalben dasjenige anzuordnen, was das Wohl seiner Kirche und die Verbreitung seiner wohlthätigen Lehre erfoderte (30). Dieses Rechtes bedienten sich auch die Apostel nach der Himmelfart ihres Herrn (31), und übertrugen es in der Folge auf ihre Amtsnachfolger die Bischöfe (32). Dieses war auch den Absichten unseres Heilandes ganz angemessen; Denn, da er seine Kirche nicht nur für ein Menschenalter gemacht, sondern sie zur Bewahrung, Aufrechthaltung und Fortpflanzung seiner Lehre bestimmt hatte: so war nichts natürlicher, als

daß

(30) Matth. XVI. 19. XVIII. 18.

(31) Act. XV. 28. 29. I. ad Cor. XI. 6. 34.

(32) Act. XX. 25—28. I. ad Tit. 5. Conc. Trid. Seff. XXIII. C. 4.

daß das Amt der Apostel nach ihrem Abgehen auf andere, und zwar mit eben der Gewalt und denselbigen Rechten übergehen muste. So wie die Apostel Vorschriften machten, Gesetze gaben, sich zu den Bedürfnissen ihrer Heerden herabliesen, und zweckmäsige Verfügungen trafen: so thaten es auch ihre Nachfolger in allen Jahrhunderten, und so wie Petrus sich nie ein gesetzgebendes Ansehen in der gesammten Kirche beilegte: so kann auch keiner seiner Stulfolger gegründete Ansprüche auf eine solche Gewalt machen. Die Einigkeit in der Kirche, worauf die Fortdauer der kirchlichen Gesellschaft beruhet, und weswegen der Primat einzig und allein gestiftet ist, kann erhalten werden, ohne daß sich die gesetzgebende Gewalt eines Einzigen über alle Kirchen erstrecke; vielmehr würde eine solche allgemeine Gesetzgebung, weil sie unmöglich den Sitten und Begriffen aller Völker anpassend gemacht werden könnte, eine Quelle von Unordnungen, Spaltungen und Zerrüttungen werden (33). Wir wollen zugeben, daß ein Gesetz einer gesitteten, verfeinerten, gut-

(33) Dist. IX. C. 8.

gutmütigen Nazion angemessen sei, wird es nicht eben deswegen den Bedürfnissen eines rohen ungesitteten Volkes widersprechend sein (34)? Man hat daher in allen Jahrhunderten der Kirche die päbstliche Verordnungen nicht anders, als Vorschläge angesehen, die man nur dann annahm, wenn sie den Bedürfnissen einzelner Kirchen angemessen waren. Obschon Pabst Stephan im Jahre 256 die Umtaufung der Ketzer verwarf, und alle diejenige, so dieser Entscheidung nicht beipflichten würden, aus seiner Kirchengemeinschaft auszuschliesen drohte: so hielten sich dennoch weder Ziprian Bischof von Karthago, weder die übrige Kirchenvorsteher von Afrika, Numidien und Mauritanien an diese Entscheidung gebunden, sondern beobachteten die von der Sinode zu Kartago verordnete Widertaufe solange, bis die Nizäische Kirchenversammlung durch eine feierliche Entscheidung dem

(34) Non offendit obſervantiæ diverſitas, ubi fidei non ſcinditur unitas. In multis Græcia ab Hiſpania, ab illis Romana & Gallicana diſcrepat Eccleſia. Sed neque in hoc ſcandalizamur, ſi audimus diverſam obſervationem, ſed non diverſam fidem in Chriſti ſemper Eccleſiis extitiſſe. FULBERTUS CARNOT. Ep. II. ad Einard.

dem Streite ein Ende machte (35). Pabst Viktor bedrohte im Jahre 197 die Bischöfe Asiens mit dem Bann, wenn sie fernerhin das Osterfest am 14ten Tage des ersten Mondes im Frühjahre feiern würden, und nichts destoweniger blieben sie dem Gebrauche ihrer Kirche getreu (36). Die Geistlichkeit von Mailand sprach im J. 1059 dem Pabste Nikolaus II. alle gesetzgebende Gewalt in ihrer Kirche ab, und erklärte seinem Gesandten dem bekannten Petrus Damiani: Es komme dem römischen Bischof gar kein Recht zu, in der Kirche des heil. Ambrosius Gesetze zu geben (37). Das Provinzialkonzilium von Vienne, nachdem es einige Verordnungen erlassen hatte, welche den päbstlichen Dekreten entgegen waren, begehrte zwar von Paschal II. die Bestättigung derselben, aber mit dem merkwürdigen Zusatz: Wenn Du gegen unser Vermuten, deinen Beifall uns versagen wirst, so mag uns Gott helfen, der es

(35) BOSSUET defen. declar. Cleri Gallic. in Diss. prævia §. 76.

(36) DE MARCA L. III. C. 9. N. 4.

(37) BARON. ad an. 1059.

es weis, daß Du selbsten die Ursache unseres Ungehorsames bist (38). Wie viele Bischöfe und Fürsten haben die bekannte Bulle In Cœna Domini, die fürchterlichste aller päbstlichen Verordnungen, aller Zensuren und Flüche ungeachtet, entweder nicht angenommen oder ausdrücklich verworfen? Weder der König in Spanien noch die Republik Genua, sagt Kabassutius, welcher in Behauptung der päbstlichen Allgewalt eben so eifrig war, als Baronius (39), sind der, durch besagte Bulle, ausgesprochenen Exkommunikation unterworfen, weil sie dieselbe nie angenommen haben. Eben so wenig verbindet dieselbe die Deutsche, Franzosen und Niederländer, als welche sich der Annahme derselben jederzeit aufs eifrigste widersetzet haben (40). Mehrere andere Beispiele übergehe ich und führe nur noch die merkwürdigsten Gesinnungen der gallikanischen Bischöfe an, welche sie in einem Briefe an Pabst Gregor

gor

(38) Bossuet l. c. §. 79.

(39) Jus Can. Theor. & pract. L. V. C. XV.

(40) Becanus Tract. de leg. hum. Q. 8. Fleuri Inst. jur. eccl. P. III. C. 25.

gor VI. äuserten: „Unternimmst Du etwas „gegen unseren Willen", so schrieben sie an den Pabst, „so zäle nur nicht auf die Ein„willigung unserer Kirchen, vielmehr werden „wir Dir Widerstand leisten, und nie zuge„ben, daß Du in unseren Sprengeln ohne „unsere Einwilligung etwas verfügest, oder „jemanden mit dem Banne belegest" (41). Es läßt sich aus allen diesen Beispielen der Schluß ziehen, daß in allen Zeitaltern die Bischöfe es für eine unbezweifelte Wahrheit hielten, daß die päbstliche Anordnungen ohne Annahme der Bischöfe, als welche die Lage, die Umstände und die Bedürfnisse ihrer Diozesen am bästen kennen müsen, auf keine Weise verbinden, und folglich den Päbsten keine gesetzgebende Gewalt für die ganze Kirche beigeleget werden könne (42). Haben nun die Päbste diese Gewalt nicht: wie konnten sie dann dieselbe ihren Nunzien übertragen? Beschränket sich ihre eigene Gewalt auf Erlas-

(41) De Marca L. IV. C. XI. §. 5.

(42) Gerson de potest. eccl. Consf. IV. Tom. II. opp. Col. 232.— Card. Cusan. L. II. de Conc. Cathol. C. 9.— Febronius abbrev. Cap. 6. §. 1.

es weis, daß Du selbsten die Ursache unseres Ungehorsames bist (38). Wie viele Bischöfe und Fürsten haben die bekannte Bulle In Cœna Domini, die fürchterlichste aller päbstlichen Verordnungen, aller Zensuren und Flüche ungeachtet, entweder nicht angenommen oder ausdrücklich verworfen? Weder der König in Spanien noch die Republik Genua, sagt Kabassutius, welcher in Behauptung der päbstlichen Allgewalt eben so eifrig war, als Baronius (39), sind der, durch besagte Bulle, ausgesprochenen Exkommunikation unterworfen, weil sie dieselbe nie angenommen haben. Eben so wenig verbindet dieselbe die Deutsche, Franzosen und Niederländer, als welche sich der Annahme derselben jederzeit aufs eifrigste widersetzet haben (40). Mehrere andere Beispiele übergehe ich und führe nur noch die merkwürdigsten Gesinnungen der gallikanischen Bischöfe an, welche sie in einem Briefe an Pabst Gregor

(38) Bossuet l. c. §. 79.

(39) Jus Can. Theor. & pract. L. V. C. XV.

(40) Becanus Tract. de leg. hum. Q. 8. Fleuri Inst. jur. eccl. P. III. C. 25.

gor VI. äuserten: „Unternimmst Du etwas „gegen unseren Willen", so schrieben sie an den Pabst, „so zäle nur nicht auf die Ein„willigung unserer Kirchen, vielmehr werden „wir Dir Widerstand leisten, und nie zuge„ben, daß Du in unseren Sprengeln ohne „unsere Einwilligung etwas verfügest, oder „jemanden mit dem Banne belegest" (41). Es läßt sich aus allen diesen Beispielen der Schluß ziehen, daß in allen Zeitaltern die Bischöfe es für eine unbezweifelte Wahrheit hielten, daß die päbstliche Anordnungen ohne Annahme der Bischöfe, als welche die Lage, die Umstände und die Bedürfnisse ihrer Diozesen am bästen kennen müsen, auf keine Weise verbinden, und folglich den Päbsten keine gesetzgebende Gewalt für die ganze Kirche beigeleget werden könne (42). Haben nun die Päbste diese Gewalt nicht: wie konnten sie dann dieselbe ihren Nunzien übertragen? Beschränket sich ihre eigene Gewalt auf Erlas-

(41) De Marca L. IV. C. XI. §. 5.

(42) Gerson de potest. eccl. Consf. IV. Tom. II. opp. Col. 232.— Card. Cusan. L. II. de Conc. Cathol. C. 9.— Febronius abbrev. Cap. 6. §. 1.

Erlassung provisorischer Verfügungen in dringenden Fällen oder auf das Recht, Gesetze zu entwerfen, und der Prüfung der Bischöfe vorzulegen: Wie konnten sie dann etwas mehreres ihren Legaten einräumen? wie konnten sie ihnen Befugnisse ertheilen, die sie selbsten nicht hatten?

§. 8.

III. Fakultät.

Das Recht Mißbräuche zu heben (43).

Aus der gesetzgebenden Gewalt flieset das Recht, alle diejenige Mittel zu gebrauchen, durch welche der Gesetzgeber seinen Verordnungen Ansehen und Gehorsamm verschaffen kann, mithin auch das Recht, Mißbräuche und alle sonstige den Gesetzen und dem Zwecke der Gesellschaft entgegen laufende Handlungen aufzuheben. Es fällt also das Recht, Mißbräuche zu vertilgen, so wie das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen (§. 7.), in den Krais der bischöflichen Gerechtsamme. Die Bischöfe erhielten sich auch von jeher in dem

(43) Tollendi abusus.

dem Besitze dieses Rechtes. Schon in den ältesten Zeiten der Kirche suchten sie das Kristentum gegen alle Theilnehmung an dem heidnischen Gözendienst zu verwahren (44), verboten Wahrsagerei, Zauberkunst und Seegensprecherei, und sezten sich andern abergläubischen das Kristentum entehrenden Gebräuchen entgegen (45); Sie bestimmten die Einrichtung des Gottesdienstes, machten ihn auf Zeit und Umstände passend, und reinigten ihn von allen denjenigen Auswüchsen, welche sich haufenweise einfanden, sobald man demselben mehreren Glanz und Gepräng zu geben anfieng (46). Die Bischöfe, sagt der Kirchenrath von Trient (47), sollen fleisig darauf Acht haben, daß nichts unordentliches, zur Sache nicht gehöriges, zerstreuendes, nichts weltliches und unehrbares sich in den Gottesdienst einschleiche. . . . Es soll daher niemand Bilder

(44) Can. Eliber. 3. 41. 55. 57. 59. Arel. 4. 5. Ancyr. 7.

(45) Can. Elib. 34. 36.

(46) Conc. Basil. Sess. XXI. Decr. 3—11.

(47) Sess. XXV. de Invoc. vener. & Reliq. Sanctor. & Ss. Imagin.

der aufstellen, Wunder unter dem Volke bekannt machen, oder Reliquien haben, der Bischof habe dann zuvor dieselbe untersuchet und gutgeheisen. Eben diese Kirchenversammlung (48) ermahnet an einem anderen Orte die Bischöfe, alles dasjenige bei dem Gottesdienste auf Seite zu schaffen, was aus Habsucht eingeführet ist, was aus dem Heidentume abstammet, was der Würde des Gegenstandes nicht angemessen ist, oder was der Aberglaube, jener heuchlerische Nachahmer wahrer Frömmigkeit, gestiftet hat. Er verpflichtet sie, das Meßlesen ums Geld, die Opfererpressungen, allen geistlichen Handel, alle zerstreuende Kirchenmusik, allen Pracht bei Beleuchtung der Altäre, und alle neue Zeremonien zu verbieten. In einer anderen Stelle (49) bittet er sie, Sorge zu tragen, daß sich die Prediger bei Religionslehren nicht in philosophische Subtilitäten und Spitzfündigkeiten einliesen, die nichts zur Erbauung und Bässerung beitrügen, daß sie nichts falsches

(48) Seff. XXII. in Decr. de obferv. & evitandis in Celebr. Miffæ.

(49) Seff. 25. Decr. de purgatorio.

falsches ungewisses abergläubisches, blos die Neubegierde ihrer Zuhörer befriedigendes vortrügen, sondern sich an das klare und einfache Wort Gottes halten sollten. Nur den Bischöfen trägt das Konzilium von Trient das Geschäft auf (50), alle bei Verkündigung der Abblässe im Schwung gehende Mißbräuche zu vertilgen. So deutlich und an so vielen Orten erkennet diese Kirchenversammlung das Recht der Bischöfe, Mißbräuche aufzuheben. Zwar räumt es ihnen dasselbe manchmal nicht unbeschränket, sondern blos als päbstlichen Delegaten ein: aber man weis ja wohl, was man sowohl von dieser, die bischöfliche Amtsgewalt herabwürdigenden, Klausel, als auch von dem Grundsatz, aus welchem sie flieset, nämlich: Daß die Bischöfe nur Stellvertretter des Pabstes seien, zu halten habe. Auch haben die Bischöfe das Recht, Mißbräuche aufzuheben, den apostolischen Nunzien nie zugestanden. Als daher im Jahre 1483 Johann Balva als Legat unter dem Vorwand nach Frankreich kam, die zerfallene Kirchen-

(50) Seff. XXI. C. IX. de Ref.

Kirchenzucht wieder herzustellen, liesen ihm die französischen Bischöfe sagen, daß sie auch ohne ihn mit der Wiederherstellung der Kirchenzucht fertig werden könnten (51). Selbst dem Pabste räumten die Bischöfe dieses Recht nie ein. Die Päbste Stephan und Viktor verwarfen, wie wir oben gesehen haben (§. 7.) einige Gewohnheiten der asiatischen und afrikanischen Kirche als Mißbräuche, ohne daß sich dadurch die Bischöfe jener Kirchen zur Abschaffung derselben hätten verleiten lassen. Wie oft und wie lange drangen nicht die Päbste auf die Abschaffung der Mosarabischen Messe, ehe die spanischen Bischöfe sich dazu verstunden (52)? Innozenz I. verlangte, daß man sich statt der Ambrosianischen Messe der Römischen fernerhin bedienen sollte, und dennoch behielt die mailändische Kirche jene noch bis auf diese Stunde bei. Leo IX. degradirte den mainzischen Diakonen Kunibert, weil er sich nicht nach dem römischen Ritus, sondern nach dem Herkommen seiner

Kirche

(51) Petr. de Marca L. V. C. LIII. §. 8. & 9.

(52) Mariana de reb. Hisp. L. VI. C. 18.

Kirche richtete; Luitprand Erzbischof von Mainz nahm sich aber seines Diakonen an, und zwang endlich den Pabst zur Nachgiebigkeit (53). So eifrig behaupteten von jeher die Bischöfe das Recht, Mißbräuche abzuschaffen, und die Einrichtung des Gottesdienstes zu bestimmen: und man darf kühn behaupten, daß wenn sie es nicht gethan, sondern diese Sorge dem Pabste und dessen Nunzien überlassen haben würden, das Wesentliche des Kristentums unter so manchen mit aufgewachsenen Früchten des Aberglaubens sich längstens verloren haben würde, weil gegen Mißbräuche niemand nachsichtiger ist als die römische Kurie, welche sich, wie der gelehrte Gibert sagt (54), vor Entdeckung ihrer eigenen Gebrechen, vor Reforme ihrer Fehler, und vor Abschaffung derer in ihrem eigenen Schoose entsprossenen und genährten Mißbräuche allzusehr fürchtet.

§. 9.

(53) Abbas Urfperg. Chron. ad A. 1054.

(54) Corp. J. Can. in Proleg. P. I. T. XV. S. 17. p. 107.

§. 9.

IV. Fakultät.

Die Verbrechen weltlicher Personen, wie auch jene der Mendikanten zu untersuchen, zu bestrafen, sie zur Bässerung ihres Lebenswandels und zur Zucht zurück zu führen.

V. Fakultät.

Gegen Ungehorsamme, Verfälscher, Wucherer, Räuber, Mordbrenner, und andere Verbrecher, und gegen diejenige, die sie begünstigen, zu verfaren, ihre Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen.

VI. Fakultät.

In Kriminal- und Matrimonial-Sachen, wie auch in allen andern geistlichen sowohl als weltlichen, bürgerlichen, peinlichen und vermischten Fällen, welche auf irgend eine Weise zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören (die Benefizial-Händel allein ausgenommen) in den Ap-

pella-

pellations-Instanzen zu erkennen, und Endurtheile zu erlassen (55).

So unentbehrlich jeder Gesellschaft Gesetze sind, nach welchen die Mitglieder derselben ihre Handlung einzurichten haben, eben so nothwendig ist auch eine oberrichterliche Gewalt, welche Streitigkeiten zu entscheiden, die Handlungen der Menschen nach den Gesetzen zu beurtheilen, jedem das Seinige anzuweisen, Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen hat. Diese oberstrichterliche Gewalt, und das mit derselben verbundene Voll-

(55) IV. In personas seculares, etiam mendicantes, delinquentes inquirendi, easque puniendi, & honestæ vitæ modum reducendi, & reformandi.

V. Contra inobedientes, falsarios, usurarios, raptores, incendiarios, & alios criminosos, eorumque fautores inquirendi, procedendi, & puniendi.

VI. Cognoscendi, & terminandi causas criminales, & matrimoniales, & quascunque aliis ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales, & mixtas, ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non tamen Beneficiales) præterquam in prima Instantia.

Vollstreckungs- und Strafrecht übten in der Kirche von jeher die Bischöfe aus. Wenn Paulus dem Timotheus befielt, keine Klage gegen einen Aeltesten in der Gemeinde anzunehmen, es sei denn, es wären zween oder drei Zeugen vorhanden (56), so unterstellet er ja schon die Gerichtsbarkeit des Bischofes; und wenn er ihn ermahnet die Sünder öffentlich zu züchtigen, auf daß auch die andere sich fürchteten (57), so ertheilet er ihm ja ein Recht, Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen. Eben dieser Apostel warnet die Korinther, daß sie ihn nicht nöthigen sollten, seine apostolische Gewalt, welche ihm der Herr zu ihrem Bästen, und nicht zum Verderben gegeben hätte, gegen sie zu gebrauchen (58), und in einem anderen Briefe verweiset er eben dieser Gemeinde ihre lieblose Urtheile, und drohet ihnen, er welle sich seines väterlichen Rechtes der Züchtigung bedienen, und sie die Macht fühlen lassen, die

ihm

(56) I. ad Tim. V. 19.

(57) I. ad Tim. V. 20.

(58) II. ad Cor. X.

ihm sein Amt ertheilte (59). Er bediente sich auch wirklich mehrmalen dieses Rechtes, indem er die Verbrecher bestrafte, und aus der Kirchengemeinschaft verstieß (60). Die nämliche Gewalt übten auch nach den Zeiten der Apostel die Bischöfe aus, wie es uns Augustinus ganz deutlich bezeuget (61), aber sie entfernten von ihren Richterstülen das Geräusch der weltlichen Gerichtshöfe, und kannten keine andere Gesetze, als die Gesetze der Billigkeit, der Sanftmut und Bruderliebe. Weitere Berufungen von ihren Entscheidungen, gerichtliche Förmlichkeiten, oder Rekurse an einen höheren Richter würden dem Vertrauen, welches die Untergebene auf ihre Bischöfe sezten, und der väterlichen Gewalt, welche diese über sie ausübten, nicht entsprochen haben. Nachdem aber die Anzahl der Glaubigen anwuchs, so waren selbst unter den Bischöfen die Streitigkeiten unvermeidlich. Entweder stritten sie über den

Umfang

(59) I. ad Cor. IV. 21.

(60) I. ad Cor. V. 5. — II. ad Cor. X. — I. ad Timoth. I. 20.

(61) S. Augustin. Ep. CCL. ad Auxentium apud Gratian. C. XXIV. Q. III. Can. I.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit, oder ein verdrungener Bischof behauptete, daß er Gewalt und Unrecht leide; bald wurde ein Kirchenvorsteher von seiner untergebenen Geistlichkeit verklaget, bald entstunden Beschwerden wegen Verwaltung der Kircheneinkünfte, und bald wurde die Wahl eines Bischofs als unkanonisch und unordentlich angefochten. Solche und mehrere ähnliche Fälle waren Ursache, daß sich die Konzilien eine Gerichtsbarkeit über die Bischöfe ihrer Provinz beilegten. Auch lag dieses Recht schon in dem Verbindungssistem der kristlichen Gemeinden, und dähnte sich bald hernach auch auf den Fall aus, wenn ein Mitglied der kirchlichen Gemeinde sich durch den Bischof nicht zurecht weisen lassen, oder sich mit seinem Urtheile nicht zufrieden geben wollte, woraus dann das Recht entstund, von dem Urtheile des Bischofs an einen höheren Richter zu appelliren. Indessen waren diejenige Sinoden, welche dieses Recht ausbildeten (62), noch weit davon entfernet, unter die Berufung

an

(62) Conc. Nic. C. 5. Conc. Ant. C. 12. 14. 15. Constantinop. I. Can. 6.

an einen höheren Richter eine Appellation nach Rom zu verstehen. Erst die Sardizensische Kirchenverordnungen (63) ertheilten den von ihren Stülen vertriebenen Bischöfen die Erlaubniß, sich an den Pabst zu wenden, und ihn um Untersuchung des ihnen zugefügten Unrechtes zu bitten, jedoch mit der Einschränkung: daß diese Untersuchung weder von dem Pabste, noch von dessen Abgeordneten und Legaten geschehen, sondern einigen Bischöfen aus einer angränzenden Provinz aufgetragen werden sollte. So sehr man in der Folge diese weise den Zeitumständen angemessene Verordnung des Konziliums über die Gränzen ihrer ursprünglichen Bedeutung auszudähnen suchte, und so sehr sie einige Päbste zu ihren Absichten zu benutzen wüsten: so war es ihnen dennoch nicht möglich, den grosen Plan einer allgemeinen Gerichtsbarkeit über die gesammte Kirche auszuführen. Diese schreckliche Revolution ward erst später durch Verbreitung der falschen Dekretalen bewirket, welche den Rekursen nach Rom den Weeg so sehr ebneten, daß bald darauf schon

(63) Conc. Sardic. Can. 5.

Vollstreckungs- und Strafrecht übten in der Kirche von jeher die Bischöfe aus. Wenn Paulus dem Timotheus befielt, keine Klage gegen einen Aeltesten in der Gemeinde anzunehmen, es sei denn, es wären zween oder drei Zeugen vorhanden (56), so unterstellet er ja schon die Gerichtsbarkeit des Bischofes; und wenn er ihn ermahnet die Sünder öffentlich zu züchtigen, auf daß auch die andere sich fürchteten (57), so ertheilet er ihm ja ein Recht, Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen. Eben dieser Apostel warnet die Korinther, daß sie ihn nicht nöthigen sollten, seine apostolische Gewalt, welche ihm der Herr zu ihrem Bästen, und nicht zum Verderben gegeben hätte, gegen sie zu gebrauchen (58), und in einem anderen Briefe verweiset er eben dieser Gemeinde ihre lieblose Urtheile, und drohet ihnen, er wolle sich seines väterlichen Rechtes der Züchtigung bedienen, und sie die Macht fühlen lassen, die

ihm

(56) I. ad Tim. V 19.

(57) I. ad Tim. V. 20.

(58) II. ad Cor. X.

ihm sein Amt ertheilte (59). Er bediente sich auch wirklich mehrmalen dieses Rechtes, indem er die Verbrecher bestrafte, und aus der Kirchengemeinschaft verstieß (60). Die nämliche Gewalt übten auch nach den Zeiten der Apostel die Bischöfe aus, wie es uns Augustinus ganz deutlich bezeuget (61), aber sie entfernten von ihren Richterstülen das Geräusch der weltlichen Gerichtshöfe, und kannten keine andere Gesetze, als die Gesetze der Billigkeit, der Sanftmut und Bruderliebe. Weitere Berufungen von ihren Entscheidungen, gerichtliche Förmlichkeiten, oder Rekurse an einen höheren Richter würden dem Vertrauen, welches die Untergebene auf ihre Bischöfe sezten, und der väterlichen Gewalt, welche diese über sie ausübten, nicht entsprochen haben. Nachdem aber die Anzahl der Glaubigen anwuchs, so waren selbst unter den Bischöfen die Streitigkeiten unvermeidlich. Entweder stritten sie über den

Umfang

(59) I. ad Cor. IV. 21.

(60) I. ad Cor. V. 5. — II. ad Cor. X. — I. ad Timoth. I. 20.

(61) S. Augustin. Ep. CCL. ad Auxentium apud Gratian. C. XXIV. Q. III. Can. I.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit, oder ein verdrungener Bischof behauptete, daß er Gewalt und Unrecht leide; bald wurde ein Kirchenvorsteher von seiner untergebenen Geistlichkeit verklaget, bald entstunden Beschwerden wegen Verwaltung der Kircheneinkünfte, und bald wurde die Wahl eines Bischofs als unkanonisch und unordentlich angefochten. Solche und mehrere ähnliche Fälle waren Ursache, daß sich die Konzilien eine Gerichtsbarkeit über die Bischöfe ihrer Provinz beilegten. Auch lag dieses Recht schon in dem Verbindungssistem der kristlichen Gemeinden, und dähnte sich bald hernach auch auf den Fall aus, wenn ein Mitglied der kirchlichen Gemeinde sich durch den Bischof nicht zurecht weisen lassen, oder sich mit seinem Urtheile nicht zufrieden geben wollte, woraus dann das Recht entstund, von dem Urtheile des Bischofs an einen höheren Richter zu appelliren. Indessen waren diejenige Sinoden, welche dieses Recht ausbildeten (62), noch weit davon entfernet, unter die Berufung

an

(62) Conc. Nic. C. 5. Conc. Ant. C. 12. 14. 15. Constantinop. I. Can. 6.

an einen höheren Richter eine Appellation nach Rom zu verstehen. Erst die Sardizensische Kirchenverordnungen (63) ertheilten den von ihren Stülen vertriebenen Bischöfen die Erlaubniß, sich an den Pabst zu wenden, und ihn um Untersuchung des ihnen zugefügten Unrechtes zu bitten, jedoch mit der Einschränkung: daß diese Untersuchung weder von dem Pabste, noch von dessen Abgeordneten und Legaten geschehen, sondern einigen Bischöfen aus einer angränzenden Provinz aufgetragen werden sollte. So sehr man in der Folge diese weise den Zeitumständen angemessene Verordnung des Konziliums über die Gränzen ihrer ursprünglichen Bedeutung auszudähnen suchte, und so sehr sie einige Päbste zu ihren Absichten zu benutzen wußten: so war es ihnen dennoch nicht möglich, den grosen Plan einer allgemeinen Gerichtsbarkeit über die gesammte Kirche auszuführen. Diese schreckliche Revolution ward erst später durch Verbreitung der falschen Dekretalen bewirket, welche den Rekursen nach Rom den Weeg so sehr ebneten, daß bald darauf schon

(63) Conc. Sardic. Can. 5.

schon in erster Instanz, und zwar in minder wichtigen Dingen der Rekurs nach Rom genommen ward. Indessen, so wie jeder Mißbrauch dann, wenn er aufs höchste gestiegen ist, seinem Ende nahe ist: so fieng auch die Gerichtsbarkeit des Pabstes dann zu wanken an, als sie den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit zu haben schien. Denn, da gegen diese erstaunliche Vervielfältigung der Rekurse nach Rom, nicht nur Bischöfe und Sinoden, sondern auch Fürsten und ganze Nazionen Klage führten: so kam die Sache auf mehreren Konzilien zur Sprache, und wurde endlich auf jenem zu Basel dahin entschieden, daß hinfüro kein Rekurs nach Rom anders als stufenweise, und nach der hierarchischen Ordnung genommen, folglich das Richteramt dem Bischof, und jenes in der zweiten Instanz dem Metropoliten belassen werden sollte; in der lezten Instanz aber zwar von Rom, aber nicht anders als durch delegirte Nazionalrichter Recht und Urtheile ertheilet werden sollte. Diese dem Geist der älteren Disziplin so angemessene Verfügung wurde in die Konkordaten Deutschlandes mit

auf-

aufgenommen, und erhielt die Würde eines öffentlichen Vertrages und Fundamentalgesetzes des deutschen Reiches.

Mit dieser gesetzlichen Verordnung kommen auch verschiedene Dekreten der Tridentinischen Kirchenversammlung überein. In dem XX. Kapitel der XXIV. Sitzung verordnet das Konzilium, daß alle und jede zur geistlichen Gerichtsbarkeit auf irgend eine Weise gehörige Rechtshändel, und wenn es auch Benefizialsachen wären, nicht anders als von den Bischöfen entschieden werden sollten. In dem VII. Kapitel der XXII. Sitzung wird die Konstitution Innozenz des IV, in welcher die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs in zweiter Instanz befestiget wird (64), bestätiget, und den Richtern als Richtschnur ihres Verhaltens vorgeschrieben. In dem X. Kap. der XXV. Sitzung wird von der Verbindlichkeit des Pabstes gehandelt, in lezter Instanz nicht anders als durch Delegirte, an Ort und Stelle gesessene Männer, Recht zu ertheilen. In dem I. Kap. der XIII. Sitzung wird

(64) Cap. 3. de adpell. in 6.

wird die Appellation von denjenigen Verfügungen der Bischöfe verboten, welche die Bässerung der Sitten und die Wiederherstellung der Kirchenzucht zum Gegenstande haben, und in dem IV. Kap. der XIV. Sitzung wird festgesetzet, daß sich kein Geistlicher unter dem Vorwand besonderer Freiheiten und Exemtionen dem Sittenrichteramte der Bischöfe entziehen solle.

Dieses verordnen die allgemeinen Kirchenversammlungen, die Grundgesetze unseres Reiches, und die öffentliche mit Rom eingegangene Verträge, und demnach waget es der Pabst seine Nunzien mit Fakultäten auszurüsten, die grade das Gegentheil von dem enthalten, was in gedachten Verordnungen festgesetzet wurde. Der Pabst verspricht in den Konkordaten, die Erzbischöfe bei dem Rechte der zweiten Instanz zu handhaben: und verdrängt sie von diesem Rechte durch die Fakultäten, die er seinen Nunzien einraumet; der Pabst schickt uns Nunzien nach Deutschland, die auf Befolgung der Tridentinischen Kirchenschlüsse Acht haben sollen:

und ertheilet ihnen Aufträge, welche den Verordnungen des Konziliums völlig im Weege stehen. Ist dieses nicht eben dasselbige, als wenn Rom nach gehaltenen Konzilien und geschlossenen Verträgen uns einen Legaten mit der Vollmacht zugeschickt hätte, die Verordnungen der Konzilien zu übertretten, und die Verträge zu brechen? Kann man so etwas überdenken, und dann noch länger den Vergleichsvorschlägen Gehör geben, womit man uns täuschet?

§. 10.

VII. Fakultät.

Das Recht einfache Pfründen in seinem Gesandschaftsbezirke zu vergeben, wovon jedoch diejenige, welche in den päbstlich ungleichen Monaten erlediget werden, folglich der Kollation des Pabstes vorbehalten sind, und jene, so nach der Rechnung der römischen Kammer über 24 Goldgulden ertragen, ausgenommen sein sollen (65).

So-

(65) VII. Conferendi Beneficia eccles. simplicia intra limites suæ legationis, dummodo ratio-

Solange das gemeinschaftliche Leben unter den Geistlichen noch im Brauche war, solang wuste man nichts von Präbenden und von Vergebuug derselben. Der Geistliche, welcher zum Dienste der Kirche von dem Bischof geweiht war, wurde auch aus den Mitteln der Kirche von demselben erhalten, und genähret. Es wurde zwar gegen Anfang des sechsten Jahrhundertes, nachdem das gemeinschaftliche Leben der Geistlichen beinah in allen Kirchen in Abgang gekommen war, eine Theilung der Kircheneinkünfte eingeführet, und ein Theil derselben dem Bischof, ein Theil der Geistlichkeit, einer den Armen, und einer der Kirchenfabrik zugewendet; Allein, da auch nach dieser Theilung nicht nur die Güterverwaltung, sondern selbst die Ausspendung derselben unter die gesetzliche 4 Theilnehmer von dem Bischof abhieng, und dieser an keine gleiche Austheilung gebunden war: so bestunden auch damals noch keine eigene festgesezte Präbenden. Soviel war indessen immer festgesetzet, daß niemand an den Kirchen-

ratione mensium apostol. reservata non fuerint, quorum fructus viginti quatuor Ducatus auri de Camera non excedunt.

heneinkünften einigen Antheil nehmen konnte, als der, welchen der Bischof zum Dienste seiner Kirche bestimmet und geweihet hatte, und in soweit kann die Vergebung der Präbenden auch schon in diesen Zeitraum als ein bischöfliches Recht angesehen werden.

Die allzuwillkürliche Güterverwaltung der Bischöfe, und die dagegen erhobene Klagen waren jedoch Ursache, daß nach und nach jedem Geistlichen sein bestimmter Unterhalt ausgeworfen, und eine eigene festgesezte, nach Willkür zu geniesende, Präbende angewiesen ward. Diese Veränderung der Kirchenzucht beschränkte zwar die Macht des Bischofes bei Verwaltung der Kirchengüter, aber sie hinderten ihn nicht an Vergebung der Präbenden. Der Genuß der Präbende war eine nothwendige unverweigerliche Folge der erhaltenen Weihe, und die Ertheilung dieser hieng ganz von dem Gutbefinden des Bischofs ab. So wenig also sich die älteren Päbste Roms ein Recht anmasten, einen Geistlichen ausser ihrer Diozese zu weihen (66): so wenig

(66) Franc. DUARENUS de Sacr. Minist. L. III, C. I.

nig Ansprüche machten sie auf Vergebung der Präbenden ausser ihrem Sprengel. Selbst der Kardinal de Luca einer der eifrigsten Vertheidiger aller Ansprüche, die Rom je gemacht hat, läßt in diesem Stücke den Bischöfen Gerechtigkeit wiederfaren. „Wenn „wir auf die Entscheidung der gemeinen „Rechte, und auf den ältesten Gebrauch der „Kirche Rücksicht nehmen, sind seine Worte: „so können wir nicht läugnen, daß alle Pfrün„den, wann, und auf welche Weise sie im„mer erlediget werden mögen, von dem Bi„schofe wieder vergeben werden müsen" (67). In dem Besitze dieses Rechtes erhielten sich auch die Bischöfe bis ins XII. Jahrhundert (68), bis endlich Klemens V. den allumfassenden Grundsaz aufstellte, daß den römischen Pabst seine Machtsvollkommenheit zur freien unbeschränkten Vergebung aller kirchlichen Pfründen und Wür-

(67) Summa Benef. §. 2. N. 6.

(68) THOMASSIN. P. II. L. I. C 33. — BARTHEL Diss. I. de Concord. Cap. II. Sect. I. — Justin. FEBRON. abbrev. Cap. V. §. I. — VAN ESPEN P. II. S. I. T. IX. C. 2. & S. III. T. IV. Cap. 33. & T. VI. C. I.

Würden berechtige (69). Auf diesen neuen unerhörten Grundsatz, den selbst Isidor aufzustellen zu gewissenhaft war, wurden nachhin alle die unermessene Reservationen der Kirchenwürden und Präbenden gebauet. Anfangs geschah es zwar blos bitt- und empfehlungsweise, wenn die Päbste diesen oder jenen Geistlichen zur Verleihung eines Benefiziums vorschlugen; von Bitten schritt man aber bald zu Befehlen, und von Befehlen zu Zensuren und der Exekution (70). So sehr aber dergleichen Mandata de providendo in allen Kirchen überhand nahmen, so war man dennoch von einer allgemeinen päbstlichen Reservation bis hiehin noch immer verschonet geblieben. Diesen unseligen Gedanken gebar erst Klemens IV, indem er sich im J. 1190 alle beim römischen Stule zur Erledigung kommende Benefizien ohne Ausnahm vorbehielt (71). Mit diesem Schritte verschwanden auf einmal alle Bedenklichkeiten,

(69) Clem. I. ut lite pendente.

(70) Cap. 30, 37, 38, 40. de Rescript.

(71) Cap. 2. de Præb. in 6.

ten, welche zeither den habsüchtigen Anschlägen der römischen Kurie Schranken gesezet hatten. — Die Päbste betrachteten sich nunmehro als Herren aller Benefizien: sie reservirten sogar die höchsten geistlichen Würden, und verfuren mit den Präbenden und Einkünften der Kirche eben so, wie es der unumschränkteste Herr über sein Eigentum zu thun befugt ist. Die beträchtlicheren gaben sie ihren Verwandten und den Kardinälen: die minder einträglichen verliehen sie oft unwissenden sittenlosen, oft fremden hergeloffenen Menschen, welche sich einiges Verdienstes um sie erworben hatten; Deutsche wurden, aber nur selten, zu deutschen Kirchenpfründen befördert. Diese entsetzliche Mißbräuche erregten Gährungen und Beschwerden in allen kristlichen Staaten, und man war nun ernstlich entschlossen, die alte Ordnung und Zucht wieder herzustellen. In dieser Absicht haben die Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel alle päbstliche Reservationen, nur diejenige ausgenommen, welche in dem Corpore Juris enthalten sind, auf einmal aufgehoben, und die Rechte der or-

dent-

dentlichen Kollatoren wieder hergestellet. Die hierüber zu Basel in der XII, XXIII und XXXI. Sitzung abgefaßte Dekrete wurden von der deutschen Nazion in die Fürstenkonkordaten aufgenommen, und dadurch in die Zahl der Grundgesetze unseres Reiches versetzet. In den darauf folgenden Aschaffenburger Konkordaten wurde zwar hie und da noch eine Aenderung zu Gunsten des Pabstes getroffen; allein selbst diese Aenderungen dürfen, weil sie Ausnahmen von der in den Fürstenkonkordaten allgemein festgesezten Regel sind, nur im strengsten Sinne genommen, und nie über den klaren Buchstaben ausgedähnet werden. So oft also keine besondere Bestimmung in den Aschaffenburger Konkordaten vorfindlich ist: so oft hat es bei der allgemeinen in den Basler Dekreten beliebten Aufhebung aller päbstlichen Reservationen, sein Verbleiben; wenn daher der Pabst gegen diese Verfügung dennoch seinen Nunzien die Befugniß ertheilet, Benefizien zu vergeben, so verletzet er einen öffentlichen Vertrag, und berechtiget dadurch die Nazion, sich mit Hindansetzung aller vertragsmäßigen Verbindlichkeit

in

in ihre ursprüngliche Gerechtsamme wieder zurück zu setzen. Sollte jedoch diese den Nunzien ertheilte Befugniß, Benefizien zu vergeben, von den Kurialisten nur von denjenigen Pfründen ausgeleget werden, welche durch die Konkordaten dem Pabste selbsten reserviret sind: so scheinet zwar dieses, den oben (§. 3.) angegebenen Grundsätzen zufolge, weniger Widersprüchen ausgesetzet zu sein; aber weder die Regeln einer gesunden Logik, noch die zeither standhaft beobachtete Praxis erlauben eine solche Auslegung. Denn 1) kann das Kollationsrecht der Nunzien nicht von denjenigen Pfründen verstanden werden, welche dem Pabste ratione mensium in den Konkordaten reserviret sind, indem die Verleihung derselben in den Fakultäten selbst den Nunzien nicht eingeraumet, sondern dem römischen Stule ausschlieslich vorbehalten worden. Eben so wenig kann 2) die Rede von den in Curia vacirenden oder von Kurialbeamten besessenen Pfründen sein, als welche dem Herkommen gemäs nur da, wo sie erlediget wurden, mithin nicht anders, als in Curia selbsten wieder verliehen werden.

den (72). 3) Sind auch diejenige Präbenden, welche wegen Verleihung einer zweiten Pfründe, wegen Translation von einer Kirche zur anderen, oder aus ähnlichen in den Konkordaten ausgedruckten Ursachen erlediget werden, nie anders als in Rom vergeben worden, und es kann kein einziges Beispiel einer Einmischuug von Seiten päbstlicher Nunzien dargethan werden. Sehen wir endlich 4) die älteren Fakultäten nach, aus welchen die jüngeren, nur mit ganz unbedeutenden Veränderungen, entstanden sind (73): so werden wir finden, daß die Nunzien die Befugniß alle und jede Pfründen ohne Unterschied, von welcher Eigenschaft sie immer sein mögen, zu vergeben, durch dieselbe erhalten haben, und daß man nie daran gedacht habe, diese Befugniß blos auf die dem Pabste in den Konkordaten vorbehaltene Pfründen zu beschränken. Geben wir aber auch 5) dieses auf einen Augenblick zu: so steht den Nunzien auch in diesem Falle noch ein

(72) Beispiele hievon finden sich in Fabri Staatskanzlei Tom. IX.

(73) Bei Harzh. T. VIII. Conc. Germ. p. 498.

ein erhebliches Hinderniß im Weege. Denn obwohl die deutsche Nazion bei Errichtung der Konkordaten, — wobei es ihre Hauptabsicht war, die Religion von Mißbräuchen zu reinigen, und die Kirche nur mit würdigen und wohlunterrichteten Lehrern und Priestern zu versehen, — das Vertrauen auf den Pabst sezte, daß er bei Vergebung der Pfründen nur auf Tugend und Wissenschaft Rücksicht nehmen würde, und ihm in dieser Hofnung das Kollationsrecht so vieler Pfründen überlies: so hatte sie doch keineswegs Ursache, eben dieses Vertrauen auf die Nunzien zu setzen; indem eben diese diejenige waren, welche die Pfründen zeither verkaufet, und das schändlichste Gewerbe mit dem Vergebungsrecht derselben getrieben hatten (74). Sollte man also nicht vielmehr sagen, die Nazion habe ad selectam personæ industriam Rücksicht genommen, und dem Pabste komme daher kein Recht zu, die Ihm dießfalls ertheilten Gerechtsamme durch andere, und zwar solche verwalten zu lassen, gegen deren man- nich-

(74) Petr. de Marca L. V. C. 50. §. 9. & C. 52. §. 8.

nichfaltige Eingriffe die Nazion so gerechte und oft wiederholte Klagen geführet hat, und welche sie aus dieser Ursache sicherlich nicht begünstigen wollte.

§. 11.

VIII. Fakultät (75).

Das Recht, in den aus der öffentlichen Ehrbarkeit entstehenden Ehehindernissen zu dispensiren.

XVI.

Das Recht, das kirchliche Abstinenzgebot zu mildern.

XX.

Das Recht mit Blutsverwandten und Verschwägerten in dem dritten oder vierten Grade, er mag rein oder vermischt sein, zu dispensiren, wenn sie der obwal-

(75) Ich verbinde hier 4 Fakultäten wegen dem Zusammenhang der Materien, und hoffe, daß man die Veränderung der Ordnung gern verzeihen wird, wenn der Vortrag dadurch an Deutlichkeit gewinnet, und unnöthige Wiederholungen vermieden werden.

waltenden Hindernisse ungeachtet sich wirklich vereheliget haben.

XXI.

Das Recht in den aus der geistlichen Verwandschaft und Gevatterschaft entstehenden Ehehindernissen zu dispensiren, u. s. w. (76)

Das Recht Privilegien, Dispensationen und andere persönliche Verordnungen zu ertheilen, mus als eine Folge der gesetzgebenden Gewalt angesehen werden. Derjenige, dem die Gewalt übertragen ist, zum Bästen der Gesellschaft Gesetze zu geben, mus auch die Befugniß haben, Gesetze aufzuheben, zu erklä=

(76) VIII. Dispensandi super impedimento publicæ honestatis.

XVI. Concedendi facultatem vescendi lacticiniis, & carnibus diebus prohibitis.

XX. Dispensandi cum Sanguineis & affinibus in tertio vel quarto, aut tertio vel quarto mixtis, cum iis, qui matrimonium de facto scienter vel ignoranter de præterito, sive hactenus contraxerunt, ac etiam consumarunt.

XXI. Dispensandi super impedimento spiritualis cognationis, & compaternitatis &c.

erklären, oder von der Haltung derselben in einzelnen Fällen zu dispensiren, wenn es das Bäste der Gesellschaft erheischet, oder wenn die Gesetze aufhören, dem Zwecke des Gesetzgebers zu entsprechen. In der Kirche ist diese Gewalt bei den Bischöfen. Ihnen hat der Stifter unserer Religion die Gewalt ertheilet zu binden und zu lösen: ihnen hat er die Macht gegeben, Gesetze zu geben, und Gesetze aufzuheben. Diese Macht haben dieselbe in den ersten Jahrhunderten ungestöret, ohne Widerrede, und in dem ausgedähntesten Maase ausgeübet, und sogar in den allgemeinen Kirchengesetzen, ohne alle Mitwirkung des Pabstes, bis ins XII. Jahrhundert, jedoch nicht anders, als äuserst selten, und nie ohne erhebliche Ursachen, dispensiret (77). „Wer ist wohl so unerfaren in der Geschichte, „sagt van Espen, daß er nicht wüste, daß „die Bischöfe ehedem in allen Irregularitäten „dispensiret haben? Sogar Uebersetzungen der „Bischöfe von einem Sitze zum anderen, und

Able-

(77) THOMASSIN. vetus & nova Eccl. Disc. P. II. L. III. C. 24–27. Ant. SCHMID Instit. eccles. Tom. I. p. 266. Petr. DE MARCA L. III. C. 14.

„Ablegung des bischöflichen Amtes, zwei der „wichtigsten Gegenstände der kirchlichen Poli„zei geschahen viele Jahrhunderte hindurch „nicht anders als vor den Sinoden" (78). Beispiele und Beweise dieses Satzes hat der vortrefliche Pereira in seinem Werke von der Macht der Bischöfe in solcher Menge angeführet, daß man der Geschichte alle Glaubwürdigkeit absprechen müßte, wenn man diese Wahrheit länger in Abrede stellen wollte (79). Selbst zu Rom bezweifelte man nie die Richtigkeit dieses Satzes, sondern man fürchtete blos die Folgen, die er für die päbstliche Kammer haben könnte. „Man läugnet die „Gewalt der Bischöfe, Dispensationen zu er„theilen, zu Rom keineswegs", sagt Gerbais in seinem Traité pacifique Seite 42, „und selbst eine berühmte Versammlung von „Kardinälen und Prälaten, welche sich im „Jahre 1674 über diesen Gegenstand berath„schlagte, war der Meinung, daß die Dispensen

---

(78) Tract. de Dispensat. Cap. I. §. 7.

(79) Man sehe auch hierüber den Hirtenbrief Sr Kurfürstl. Durchl. von Köln vom J. 1787.

„pensen der Bischöfe als giltig angesehen „werden müsten; aber andere Rücksichten hin= „derten sie, das Resultat dieser ihrer Be= „rathschlagungen schriftlich aufzusetzen, und „dem Publikum mitzutheilen" (80). Dieses unbezweifelte Recht der Bischöfe ist denselben, wie van Espen richtig bemerket (81), nir= gends ausdrücklich benommen worden, und gieng nur nach und nach durch besondere Zu= fälle auf den Pabst über. Manche Bischöfe wiesen die Suplikanten selbsten nach Rom, weil sie sich theils aus einer unzeitigen Ge= wissensangst, welche aus dem Mangel hin= länglicher Kenntnisse entspringet, theils aus Furcht, sich von Seite des Pabstes, als Schützers der Kirchengesetze, unangenehme Vorwürfe zu zuziehen, theils um den Zu= dringlichkeiten mächtiger Personen, besonders bei Ehedispensen, zu entgehen, ihr Recht selbsten auszuüben, nicht getrauten. Aber hieraus folget bei weitem noch nicht, daß sie sich

(80) Conferences Eccles. de Paris Tom. III. p. 336. & 337.

(81) J. Eccl. univ. P. II. S. I. T. XIX. §. 13. & 17.

sich desselben für allezeit, und zwar so begeben haben sollen, daß sie selbst zum Bästen ihrer Heerden sich desselben fernerhin nicht mehr sollten bedienen können (82). „Die „Bischöfe wiesen die Dispensationen, die sie „selbst zu ertheilen, befugt waren", sagt der gelehrte Thomassin (83) „an den Pabst, „und trugen selbsten das Ihrige dazu bei, „daß dieses Recht aus ihren Händen in jene „des Pabstes übergieng, bis endlich die Sache „soweit kam, daß man zu Rom den Grund„satz aufstellte, die Bischöfe könnten weder „in den Verordnungen allgemeiner Kirchen„versammlungen, noch in päbstlichen Dekre„ten dispensiren". Dann giengen den Bischöfen erst die Augen auf, dann sahen sie die Folgen ihrer Nachgiebigkeit, und wurden durch den Schaden vieler Hunderte gewahr, daß derjenige Schritt, den sie zum Bästen ihrer Heerden gethan zu haben glaubten, zu dem Verderben derselben gereichte. Karl IX. König in Frankreich beklagte sich daher bei den

(82) Kurze Beleuchtung der Ems. Punkt. S. 28.

(83) Loc. cit. Cap. 17. num. XI. & XII.

den Vätern zu Trient, daß man beinah bei allen Dispensationsfällen nach Rom liefe, allwo keine Dispensation, wenn sie nur bezalet werden könnte, abgeschlagen würde, und foderte das Konzilium auf, diesen schändlichen Rekursen ein Ende zu machen (84). Aehnliche Klagen übergaben die Fürsten Deutschlandes auf dem Reichstage zu Nürnberg, und drangen auf Wiederherstellung der ursprünglichen Gerechtsamme der Bischöfe. Ob nun schon das Konzilium weder Muth noch Kräfte genug in sich fühlte, die ältere Kirchenzucht in Betreff des Dispensationsrechtes wieder herzustellen, und obschon der mächtige Einfluß des Pabstes auf diese Versammlung sie auch bei dem bästen Willen dennoch daran gehindert haben würde: so verfügte sie doch nichts was den Rechten der Bischöfe hierinn nachtheilig sein könnte, und man wird nicht im Stande sein, eine einzige Stelle desselben anzuzeigen, in welcher das Dispensationsrecht dem Pabste ausschlieslich beigeleget wurde; vielmehr lassen sich mehrere Stellen des-

selben

(84) Tom. III. Libertat. Eccles. Gallic. p. 698.

selben nicht undeutlich zu Gunsten der bischöflichen Befügnisse auslegen. Ich will nur einige derselben hier berühren. In dem V. Kapitel der XXIV. Sitzung de Reform. matr. wird verordnet, daß bei künftigen Ehestiftungen entweder gar keine Dispens, oder nur selten, und zwar aus erheblichen Ursachen und unentgeldlich ertheilet werden sollte. Im 2ten Grade aber sollte gar nicht, oder doch nur mit grosen Fürsten und bei vorhandenen Staatsursachen dispensiret werden. Diese Stelle entscheidet nicht, wem das Dispensationsrecht zukomme, sie legt es dem Pabste nicht bei, und spricht es aber auch den Bischöfen nicht ab; sie will der zeitherigen zu Gunsten des Pabstes eingeführten Observanz nicht entgegen sein, sie will aber auch die ursprünglichen Rechte der Bischöfe durch keine Einschränkung schwächen oder unwirksam machen, sondern überläßt ihnen die Freiheit, entweder die Grundsätze ihrer nachgiebigen Vorfarer zu befolgen, oder selbst auszuüben, was sie von Gott und der Kirche auszuüben berechtiget sind. In dem XVIII. Kap. der XXV. Sitzung de Reform.

wird

wird verordnet: daß die Dispensationen nicht anders, als aus dringenden erheblichen Ursachen, nach vorhergegangener reifer Ueberlegung, und unentgeldlich ertheilet werden sollten, und daß an diese Entscheidung alle, denen das Dispensationsrecht zusteht, gebunden sein sollten. Stünde es niemanden als dem Pabste zu, so hätte sich hier das Konzilium sehr uneigentlich ausgedrückt (85).

Aus allem diesem ergiebt sich, 1) daß der Bischof aus göttlicher Einsetzung das Recht habe, nicht nur in Ehehindernissen, sondern auch in allen allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, 2) daß ihm dieses Recht durch kein Kirchengesetz je benommen oder beschränket worden sei, 3) daß der Pabst sich gegen die Bischöfe auf die zeitherige Observanz nicht beziehen könne, indem kein Bischof seinem Nachfolger ein Recht vergeben, und dem Pabste auf immer überlassen kann, welches dem bischöflichen Amte angeboren und wesent-

(85) Gibert Tract. de Eccles. T. VII. de prælatis.

wesentlich ist. 4) Daß die Bischöfe aus eben diesem Grunde in den Besitz ihrer ursprünglichen Gerechtsamme zurück zu tretten, und selbe, da sie allein eine unmittelbare Gerichtsbarkeit in ihrer Kirche haben, mit Ausschliesung eines jeden Dritteren nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuüben befugt sind. 5) Daß sie sogar verbunden sind, das Dispensationsrecht wieder an sich zu ziehen, indem solches zu Rom weder selten, weder aus erheblichen Ursachen, weder unentgeldlich, folglich ganz gegen die Vorschrift der Tridentinischen Verordnungen ausgeübet wird, mithin die Ursachen, aus welcher ihre Vorfarer es auf den Pabst übertragen haben, hiedurch gänzlich vereitelt werden. Endlich 6) Daß das päbstliche Dispensationsrecht nach der ursprünglichen Kirchenverfassung erst dann eintrette, wenn ein Bischof die ihm dießfalls zustehende Befugnisse entweder nicht ausüben will, oder nicht ausüben kann, oder wenigstens nicht nach Vorschrift der Gesetze ausübet; dann erst tritt das in dem Primat gegründete Jus suplendi ein, welches sodann der Pabst entweder selbsten oder durch seine Legaten in Vollzug bringen kann.

§. 12.

§. 12.

IX. Fakultät.

Das Recht, die Erlaubniß zu ertheilen, geistliche Güter zu veräusern, oder bis in die 3te Generation in Erbpfacht zu geben (86).

In den ersten Zeiten der Kirche verbot kein Gesetz die Veräuserung der Kirchengüter, vielmehr verkaufte man dieselbe nach dem Beispiele der Apostel, und theilte das Geld unter die Diener der Altäre und die Nothleidenden aus (87). Unter Konstantin dem Grosen fingen zwar die Kirchen an, ein Eigentum zu haben, und liegende Güter zu besitzen, aber man kannte kein Gesetz, welches die Veräuserung derselben verboten oder beschränket hätte. „Die Kirche hat zwar „Gold, sagt Ambrosius (88), aber nicht um

(86) Concedendi facultatem alienandi bona ecclesiastica, seu dandi in Emphyteusim ad tertiam Generationem.

(87) Apostelgesch. II. 45.

(88) C. 70. C. 12. Q. 2.

„um es aufzubewahren, sondern um es un-
„ter Dürftige und Nothleidende zu verthei-
„len. Unser Gottesdienst hat nicht vonnöthen,
„seinen Glanz vom Golde zu entlehnen, und
„was nicht durch Gold erkauft werden kann,
„erhält auch durch Gold keinen Werth". Nach
diesen Grundsätzen handelten die Bischöfe der
ersteren Kirche. Als Akazius Bischof von
Amyda hörte, daß 7000 Gefangene der Rö-
mer beinah vor Hunger zu Grunde giengen,
so berief er seine Geistlichkeit, und hielt nach
dem Zeugniß des Geschichtschreibers Sokra-
tes (89) folgende kurze, aber im Geiste des
wahren Kristentums abgefaßte Rede an sie:
„Unser Gott braucht weder Trinkgeschirre noch
„sonstige Gefäse, denn er nähret sich nicht,
„wie die Menschen, mit Speise und mit Trank.
„Ist es daher nicht billig, daß wir die goldene
„und silberne Geschirre, welche die Freige-
„bigkeit und Güte der Glaubigen unserer
„Kirche geschenket hat, verkaufen, und den
„Werth, den wir daraus erlösen, zum Un-
„terhalt und Befreiung der Gefangenen ver-
„wenden"? Hierauf lies er alle Kostbarkeiten
seiner

(89) Lib. VII. Hist. eccles. C. 21.

seiner Kirche verkaufen, zalte für jeden Gefangenen ein Lösegeld, erhielt dieselbe einige Zeit lang, gab ihnen noch etwas Geld auf den Weeg, und schickte sie dem Perser Könige zurück. Die einzige Feierlichkeit, so an einigen Orten bei dem Verkaufe der Kirchengüter vorgeschrieben war, bestund in der Einwilligung des Bischofs und seiner Priesterschaft. „Jeder Tausch, jeder Verkauf, und jede „Schankung der Kirchengüter, sagt das 4te „Konzilium von Karthago (90), soll ohne „Einwilligung des Bischofs und seiner „Geistlichkeit ungiltig und nichtig sein". Dieses Beispiel der afrikanischen Kirche fand jedoch anfangs wenig Nachahmer. „Die rö„mische Kirche", schreibt der Geschichtschreiber Theodoret (91), „pflegt kein liegendes „Eigentum zu haben, und wenn sie eines er„hält, so macht sie es sogleich zu Gelde, und „verwendet einen Theil davon für das Bäste „der Kirche, den anderen weiset sie dem Bischof,

(90) Can. XXXII. Conc. Carth. V. Can. 4. Agath. Can. 7.

(91) Lib. II. p. 567. in Tom. III. Script. græc. ecclef.

„schof, und den dritten seiner Geistlichkeit „an". Den Bischöfen der orientalischen Kirche rechnet es Chrisostomus zum Fehler an, daß sie das Eigentum der Kirche immer zu vermehren trachteten; und das Beispiel der apostolischen Zeiten so sehr ausser Acht liesen (92). Aber mit all seiner gründlichen Beredsamkeit konnte der wahrhaft redliche Mann nicht hindern, daß das Uebel eben in seiner Kirche die tiefsten Wurzeln schlug. Denn schon im Jahre 470 verbot Kaiser Leo die Veräusserung aller zu der Hauptkirche in Konstantinopel gehörigen Güter und Ländereien (93); und Anastasius dähnte bald darauf dieses Verbot auf alle Kirchen der konstantinopolitanischen Diozese aus (94). Um die nämliche Zeit verbot auch König Odoazer den Verkauf eines zu der römischen Kirche gehörigen Gutes oder Grundstückes, und Pabst Simmachus erneuerte dieses Gesetz auf der im Jahre 502 gehaltenen

(92) Homil. LXXXVI. in Matth. Cap 27.

(93) L. 17. Cod. de Ss. Eccl.

(94) Vid. Nov. VII. in Præf.

nen römischen Sinode (95). Zwar waren dieses zeither nur Vorschriften für einzelne Kirchen, aber sie waren die Vorboten einer allgemeinen Veränderung in diesem Theile der Kirchenzucht; denn Gratian, dem eine Veränderung im Texte eben nicht viele Mühe machte, dähnte die oben berührte Konstitution des Pabstes Simmachus auf alle Kirchen aus (96), und Kaiser Justinian verbot allen Kirchen und frommen Stiftungen seines Reiches nicht nur alle Veräuserungen, sondern sogar alle Verpfändungen ihres Eigentums (97). Diese Verordnung des Kaisers, so sehr sie der älteren Kirchenzucht widersprach, so war sie jedoch in jenem Zeitraume nöthig, und wurde durch die üble Verwaltung der Kirchengüter veranlasset. „Denn „unsere Bischöfe", schreibt Isidorus Pelusiota (98), „hat die Herrschsucht verdorben, sie sind von der Demuth zum Stolze, vom

(95) Böhmer J. eccles. Prot. T. III. L. III. T. XIII. §. 13. & 14.

(96) C. 20. C. 12. Q. 2.

(97) Nov: VII.

(98) Lib. V. Epist. 21.

„vom Fasten zur Wohllust, von der väterli-
„chen Verwaltung zur Herrschaft übergegan-
„gen, sie sehen sich nicht mehr als Verwalter,
„sondern als Herrn der Kirchengüter an".

Nach der Justinianischen Verordnung richteten sich in der Folge alle geistliche Gesetze (99); aber keines derselben foderte zur Giltigkeit einer Veräuserung die Einwilligung des Pabstes, bis endlich Gregor X. im J. 1274, und nach ihm Paul II. im J. 1468 alle ohne ausdrückliche Erlaubniß des Pabstes geschehene Veräuserungen der Kirchengüter als nichtig und gesetzwidrig erklärten (100). Da jedoch beide Verordnungen in Deutschland nie als verbindlich angesehen worden sind, und unsere deutsche Bischöfe sich nie um die Bewilligung des Pabstes bei Veräuserung ihrer Kirchengüter beworben haben: so kann

aus

(99) C. 14. 15. C. XII. Q. 2 Cap. 3. 4. 5. 6. X. de rebus eccles. alien. vel non. Van Espen Jus Eccl. univ. P. II. S. IV. Tit. V. Cap. III. §. 14.

(100) C. 2. de reb. eccl. non alien. in 6. Extravag. *ambitiosa.* inter Comm. Canone un. de reb. eccl. non alien.

aus denselben zum Nachtheil der deutschen Kirchenfreiheit kein rechtsbeständiger Beweis geführet werden (101). Es legt zwar der Eid, den jeder neugewählte Bischof vor seiner Weihung dem Pabste zu schwören hat, demselben die Pflicht auf, von seinen Tafelgütern nichts ohne Bewilligung des Pabstes zu veräusern (102); aber wem ist es wohl unbekannt, daß eben dieser Eid mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als auf den kanonischen Gehorsam gerichtet ist? Wer weis es nicht, daß unsere deutschen Bischöfe wirklich darinn schwören, was ihnen, in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche, zu halten unmöglich ist (103)? Es bemerket daher der gelehrte van Espen, daß dieser Eid diejenigen Bischöfe, welche in Rücksicht auf ihre Temporalien dem Pabste weder mittelbar, noch

(101) Rebuff n. 86. & 87.— Engel ad Tit. de reb. eccl. non alien. n. 15. — Wiestner Inst. Jur. Can. ad eund. tit. n. 114. — Böhmer J. Eccl. Prot. L. III. T. XIII. §. 26. & 40.

(102) Van Espen J. E. univ. P. I. T. XV. C. II. §. 19.

(103) Resultat des Emser Kongresses. §. XX. S. 47.

noch unmittelbar unterworfen sind, unmöglich verbinden könne (104). Selbst die im Juramente enthaltene Klausel: *Salvo ordine meo*, bringt dieses schon mit sich, indem sie unsere Bischöfe von all denjenigen Verbindlichkeiten losspricht, welche mit den Gesetzen und dem Herkommen unseres Reiches nicht vereinbarlich sind. Geben wir aber auch zu, daß dieser Eid die Bischöfe wirklich verbinde: so hat derselbe doch blos die Tafelgüter derselben zum Gegenstande, und alle übrige geistliche Güter stehen unter der freien Disposition der Bischöfe, und können von denselben mit Einwilligung ihrer Kapitel aus rechtmäßigen Ursachen veräusert werden, ohne an die Bestimmung des Pabstes oder seiner Nunzien auch nur im mindesten gebunden zu seyn.

§. 13.

(104) l. cit. §. XI.

§. 13.

X. Fakultät.

Eidschwüre *ad effectum agendi* aufzulösen (105).

Ein Eidschwur ist eine Erklärung, daß man sich den göttlichen Strafen unterwerfe, wenn man die Wahrheit nicht reden, oder seine Verbindlichkeit nicht erfüllen würde. Der Eid bringt mithin keine neue Verbindlichkeit hervor, sondern er verstärket nur die bereits vorhandene. War deswegen ein Versprechen unrechtmäsig, oder höheren Pflichten zuwider laufend: so wird die Haltung desselben nicht deswegen zur Pflicht, weil es beschworen wurde. Da also des Menschen eigenes Gewissen in einzelnen Fällen sein höchster Richter sein mus: so ist nicht daran zu zweifeln, daß die Verpflichtung, einen Eid zu halten, gar oft davon abhange, ob wir die Erfüllung desjenigen Versprechens, welches wir durch den Eid bekräftiget haben, für recht-

mäsig

(105) X. Relaxandi Juramenta ad effectum agendi.

mäßig halten, oder nicht (106); ja, es ergiebt sich hieraus weiter, daß die Erfüllung eines Eides sogar Verbrechen werden könne, wenn nämlich das beschworene Versprechen selbst pflichtwidrig und unerlaubt ist (107). Da jedoch über das, was Pflicht sei oder nicht, bei weitem nicht alle Menschen richtige Begriffe haben, da sehr viele sich der Verbindlichkeit eines Eides durch sophistische Auslegungen und Täuschungen ihres eigenen Gewissens zu entziehen suchen: so wollten die Gesetze die Frage über die Verbindlichkeit der Eidschwüre nicht dem Urtheile eines jeden Einzelnen überlassen, sondern unterwarfen dieselbe dem Ausspruche des Richters. Das Urtheil, durch welches der Eid aufgehoben wird, nennt man Relaxation oder Auflösung des Eides. Das Recht, dergleichen Auflösungen der Eidschwüre zu ertheilen, haben von jeher die Bischöfe, vermöge der ihnen zustehenden Gewalt zu binden und zu lösen, ausgeübet, ohne sich um die Einwilligung des Pabstes zu bekümmern, und man wird kein Ge-

(106) C. 18. X. de jurejur.
(107) C. 4. X. de homicid.

Gesetz älterer oder neuerer Zeiten aufweisen können, welches dasselbe dem Pabste mit Ausschliesung der Bischöfe übertrüge. Indessen wußten sich doch die Päbste nach und nach in den Besitz dieses an und für sich billigen, aber durch den geringsten Mißbrauch für Tugend und Rechtschaffenheit verderblichen Rechtes zu setzen, und übten es mit solcher Leichtigkeit aus, daß viele auf den Gedanken geriethen, die Absolution des Pabstes hebe alle innere Verbindlichkeit auf, rechtfertige sogar die schändlichsten Handlungen, und zäle uns von allen Folgen und Strafen der Sünde los. „Es ist eine angenehme Sache", sagt der vortrefliche Böhmer (108), „einen Zu„fluchtsort zu haben, wo Eidschwüre, Ge„lübde und Versprechen aufgelöset werden. „Die meiste Menschen sind unbeständig und „wankend, hassen das Alte, und sehnen sich „nach Neuerungen. Jeder Wechsel der Dinge „freuet sie, und alles Neue hat Reize für „sie: Sie gehen Bündnisse ein, und denken „sogleich wieder auf Mittel, sie zu zerstören; ver-

(108) Diss. de romana Ecclesia Matre indulgentiss. §. 60. in Tomo IV. Juris eccles. Prot. pag. 58.

„versprechen Berg und Thäler in der Noth, „halten aber wenig, wenn die Noth vorüber „ist, und suchen sich gar gern von ihren Ver„bindlichkeiten loszuwinden, wofern es ohne „Verletzung ihres Gewissens geschehen kann. „Aber heißt dieß nicht: andere Gesinnungen „in dem Busen hegen, und andere Werke „auf der Zunge führen: Freundschaft „und Feindschaft nicht aus ehrlichen Ab„sichten, sondern aus Interesse suchen, „und ein gutes Gesicht, aber kein gutes „Herz haben (109). Wenn selbst die Reli„gion die Treulose gegen alle Vorwürfe sicher „stellt, was bleibt denn übrig, um den „Menschen standhaft und fest zu erhalten"? Diese Klagen über Verfall der Moralität, sind keineswegs eitel, indem es schon dahin gekommen war, daß die Päbste nicht nur bei vorkommenden Fällen, Eidschwüre auflösten, sondern sogar Privilegien ertheilten, kraft welcher Fürsten und Könige, mithin eben

(109) Aliud clausum in pectore, aliud in lingua promptum habere: amicitias inimicitiasque non ex re, sed ex commodo æstummare, magisque vultum, quam ingenium bonum habere? SALLUST. CATIL. Cap. X. N. 5.

eben diejenige, derer Wort am heiligsten sein sollte, zu jeder Zeit die Auflösung ihrer Schwüre von ihrem Beichtvater sollten erhalten können. Ein solches Privilegium ertheilte Klemens VI. im Jahre 1351 dem Könige von Frankreich für ihn und alle seine Nachfolger am Reiche, und lies eine eigene Bulle darüber ausfertigen (110). Welch Wunder ist es nun, daß der Eid an seinem Ansehen verloren hat, wenn die Staaten selbst, und die, welche ihnen vorstehen, mit ihren Eiden spielen. Der Meineid wird dadurch in den Augen des Volkes weniger strafbar, und die Gewohnheit, viele solche Eidschwüre gebrochen zu sehen, macht endlich gleichgiltig gegen den Eidbruch überhaupt, indem nur diejenigen Verbrechen, welche seltener begangen werden, von der nicht ganz verdorbenen Natur sehr gescheuet werden (111). Diese Gründe bewogen die Stände des deutschen Reiches mehrmalen, besonders im J. 1654, gegen

(110) D'Acher Spicil. Tom. III. p. 724. novæ edit.— Böhmer l. c. §. 61.

(111) Garve Philos. Anmerkungen und Abhandl. zu Cicero's Büchern von den Pflichten. Lezter Band. S. 255. u. 256.

gegen das vorgebliche Recht der Nunzien, Eidschwüre aufzulösen, Klage zu führen, und auf die Aufhebung dieses schädlichen Rechtes anzutragen. Auf diese Klage folgte auch wirklich im 164ten §. des j. R. A. die Verordnung: „daß der Nuntiorum absolutiones a „juramentis in den Gerichten nicht zu atten„diren, und nur dann zu dulden wären, „wenn sie von dem ordentlichen Richter (mithin nicht von Nunzien) „ad effectum „agendi ertheilet würden" (112). Dieser deutlichen Verordnung unserer Reichsgesetze ungeachtet, erhält nichts desto weniger ein jeder Nunzius, den uns Rom zuschicket, die Befugniß, Eidschwüre aufzulösen, und im Angesichte des Reiches unsere Gesetze zu übertretten. So verächtlich behandelt Rom uns und unsere Gesetze, nnd so zerstäubet ein Machtwort des Pabstes die Sanktionen des versammelten Reiches!

§. 14.

---

(112) Neueste Samml. der R. Absch. III. Th. S. 669. B.

§. 14.

XI. Fakultät.

Von Zensuren loszusprechen.

XII.

Unwillkürliche Todschläger, Eidbrüchiche, Kämpfer, Ehebrecher, Blutschänder, und ähnliche Verbrecher loszusprechen und zu dispensiren.

XIII.

Gegen heimliche und unbekannte Uebelthäter Mandaten und Abmahnungsschreiben zu erlassen, auch selbige mit Zensuren zu begleiten.

XV.

An Orten, die mit dem Interdikte belegt sind, Gottesdienst halten zu lassen, jedoch bei geschlossenen Thüren, und unter den sonst gewöhnlichen Beschränkungen.

XVIII.

Von Simonie und Beforderung derselben loszusprechen.

XXII.

Von allen geistlichen Strafen und Zensuren, sie mögen durch den richterlichen Ausspruch oder durch die Bestimmung der Gesetze verhängt sein, loszusprechen, oder die Gewalt, loszusprechen, einem anderen zu ertheilen. Auch, wenn es so erfoderlich ist, Richter Kommissarien oder Exekutoren zu delegiren, und die weltliche Macht zu Vollstreckung seiner Urtheile anzurufen (113).

Der

(113) XI. Absolvendi a Censuris.

XII. Absolvendi, & dispensandi homicidas, non tamen voluntarios, perjuros, eosque, qui bellis interfuerint, qui adulterium, incestum, fornicationem, aut aliud quodcunque flagitium carnis perpetraverint.

XIII. Mandata, & monitoria contra occultos & ignotos malefactores, etiam sub censuris decernendi.

XV. Celebrari faciendi in locis interdictis, januis clausis, & aliis restrictivis.

XVIII. Absolvendi simoniacos, & mediatores in hoc negotio.

XXII. Ad effectum præmissorum omnium consequendum, absolvendi ab omnibus censuris ecclesiasticis & pœnis a jure, vel homine quavis occasione latis, vices etiam suas

in

Der göttliche Stifter unserer Religion ertheilte allen Aposteln und ihren Nachfolgern eine gleiche und unbeschränkte Gewalt zu lösen und zu binden, Sünden zu vergeben, oder vorzubehalten. Wie mich der Vater gesendet hat, waren seine Worte, so sende ich auch euch. Hätte Jesus jemals die Absicht gehabt, einen Universalmonarchen in seine Kirche aufzustellen, sagt ein neuer Schriftsteller (114): so wäre es nach seiner Auferstehung, da die Apostel schon mehrere Einsichten erlanget hatten, durchaus vonnöthen gewesen, denselben zu bestimmen. Allein, weit entfernet: dieses zu thuen, sezte er vielmehr die Gleichheit der Apostel durch deutliche Worte fest, indem er alle mit gleicher Gewalt und mit gleicher Vollmacht ausrüstete (115). Haben aber die Bischöfe ihre Ge=

in his omnibus committendi, delegandi ad varios fines judices assistentes, Commissarios, executores, etiam sub invocatione brachii secularis.

(114) Ueber das unjustifizirl. Schreiben des Damiatischen H. Erzb. Pacca ꝛc. ꝛc. Frankf. und Leipz. 1787. 8. p. 27.

(115) Matth. XXVIII. 18—20.

Gewalt unmittelbar von Gott und unabhängig vom Pabste: so folget ganz natürlich, daß entweder alle Bischöfe allenthalben und in der ganzen Kirche ihre Gewalt ausüben können, oder aber, daß jedem ein gewisser Sprengel von der Kirche angewiesen worden sein müse, in welchem kein anderer Bischof eine unmittelbare Gerichtsbarkeit auszuüben, berechtiget ist. Das erstere fand zu den Zeiten der Apostel und ihrer unmittelbaren Nachfolger Statt, hörte aber auf, sobald die Kirche Ruhe gewann, und in gewisse Sprengel, deren jeder seinen eigenen Hirten erhielt, abgetheilet wurde. Seit dieser Abtheilung regierte jeder Bischof denjenigen Theil der Heerde, welcher ihm angewiesen worden war (116), und kein fremder Bischof, selbst der Pabst wagte es nicht, ohne dessen Erlaubniß einige Gerichtsbarkeit in demselben auszuüben. „Was die Geistlichen oder Laien „betrift, welche von einem Bischof mit dem „Banne belegt worden sind", sagt das Konzilium von Nizäa (117), „so hat es bei der

Ver-

(116) S. Cyprian. Ep. VII. ad Cornel. P.
(117) Can. 5.

„Verordnung, daß sie kein anderer, als „der sie auch ausgeschlossen hat, wieder „aufnehmen solle, sein Verbleiben". Von einer Ausnahm zu Gunsten des römischen Stules geschah damal noch keine Meldung. Eben so wenig kommen die Schlüssel Petri im VI Kanon des Antiochenischen Konziliums in Betrachtung, durch welchen keinem Bischof in der Welt, wer er auch immer sein mogte, (mithin auch nicht dem Pabste) die Macht zugestanden wurde, den von einem anderen Bischof verfügten Bann für sich allein aufzuheben. Hiemit kömmt noch überein das Illiberitanische Konzilium Kan. LIII, und die erste Arelatensische Sinode Kap. XVI. Das berühmte Seligenstadter Konzilium vom Jahre 1022 erkläret sogar diejenige für Thoren, welche die Lossprechung von ihren Sünden in Rom suchen, und die bischöfliche Gewalt übergehen. „Viele" heißt es allda, „haben den thörigten Wahn, mit Uebergehung „ihrer eigenen Priester, ihre Lossprechung von „Rom zu holen. Die h. Sinode verordnet „daher: daß ihnen die dort erhaltene Los„sprechung nichts helfen solle, es sei dann;

sie

„sie hätten zuvor die von ihrem eigenen Prie„ster ihnen auferlegte verhältnißmäßige Buße „verrichtet. Wollen sie dann nach Rom gehen, „so können sie die Erlaubniß dazu bei ihrem „Bischof nachsuchen" (118). Dieser Meinung pflichteten auch ehedem die römischen Bischöfe selbsten bei. „Es ist zu Nizäa verordnet wor„den", sagt Innozenz I. (119), „daß „keine Kirche denjenigen wieder aufnehmen „solle, den eine andere Kirche verstoßen hat". Eben diesen Satz vertheidigten in mehreren Stellen ihrer Werke Johann VIII, und selbst jener fürchterliche Vertheidiger der falschen Dekretalen Nikolaus I. (120). Als daher dem Pabste Johann XX. Vorwürfe von einem Bischof gemacht wurden, daß er einen Grafen, den der Bischof mit dem Kirchenbann belegt hatte, in seine Gemeinschaft wieder aufgenommen hätte, so entschuldigte sich

(118 Vid. etiam Synod. Lemov. d. a. 1034 apud BARON. ad h. ann. N. 19 & 20.

(119) Epist. ad Victric. Cap. 6.

(120) JOAN. VIII. in Epist. 48. ad Archiep. Mediolan. Ravenn. & Aquilejensem. -- NICOLAUS I. Ep. 9. item Ep. 31. ad Episc. Synodi Sylvanect. & Ep. 58.

sich der Pabst damit, daß er von der Exkommunikation des Bischofs nichts gewußt habe, und wiederriefe die ertheilte Loszälung als nichtig und erschlichen (121). Erst im XII. Jahrhundert ereignete sich eine Veränderung in der Kirchenzucht. Verschiedene Bischöfe verwiesen, um gewisse im Schwung gehende Laster zu hemmen, die Büsende an den römischen Stul, weil sie glaubten, die Erschwerung der Lossprechung würde von der Sünde abschrecken, und Andere, die ihre Gerechtsamme nicht kannten, oder zu unmächtig waren, sie gegen einen Hof zu behaupten, vor dem selbst Thronen wankten, und Könige zitterten, gaben ihre Rechte willig hin, weil sie sich vor gröseren Uebeln fürchteten. So wurden diejenige, so Hände an einen Geistlichen gelegt hatten, von dem im Jahre 1134 zu London gehaltenen Konzilium an den Pabst geschickt, um dort die Lossprechung von ihrer Sünde zu erhalten (122). Die

Wieder-

(121) Dupin de antiqua Ecclesiæ discipl. Diss. III. Cap. I. pag. 201. ed. Mogunt.

(122) Concil. Brittan. ed. a Dav. Wilkins T. I. pag. 421.

Wiederaufnahm in die Kirche scheinet nichts desto weniger dem Bischof vorbehalten geblieben zu sein. Der Erzbischof Laurenzius von Dublin schickte im J. 1179 mehrere Priester, welche sich der Unenthaltsamkeit schuldig gemacht hatten, nach Rom, und hoffte, durch diese Strenge der zügellosen Lebensart der Geistlichen Einhalt zu thuen (123). Heinrich II. König in England schickte die Mörder des Erzbischofs Thomas von Kantelberg ebenfalls dahin, und überlies die Sorge für ihre Bässerung dem Pabste (124). Die Absicht der Bischöfe bei solchen Reservaten war immer gut und löblich, sie hofften durch Erschwerung der Absolution den Reiz zur Sünde zu mindern, und herrschende Laster zu unterdrücken. Da sich aber die Laster des Volkes von Zeit zu Zeit ändern, und folglich der Grund solcher Reservaten hinwegfällt (125): so ist jeder Bischof, als welcher das Steigen und Fallen der Moralität in

(123) Baron. ad an. 1179. N. 14.

(124 Thomassin. vet. & novæ Eccl. discipl. P. I. L. II. C. XIII. §. 2.

(125) Ivo Carnot. Ep. 160.

in seiner Diozese am bästen kennen sollte, um somehr befugt, solche Reservationen wieder aufzuheben, da er sich ohnehin seines Rechtes nie begab, sondern nur die Ausübung desselben freiwillig beschränkte. Hiemit fiele sodann das Recht des Pabstes, Lossprechungen zu ertheilen, und mit Ihm auch das Recht seiner Nunzien, völlig hinweg. Ueberhaupt, wenn wir die Vorschriften der Ritualien untersuchen, welche den untergeordneten Seelsorgern die Verhaltungsregeln ertheilen, wie sich dieselbe bei vorkommenden vorbehaltenen Fällen zu benehmen haben, und wenn wir dabei bemerken, wie wenig die heutige Reservationen dem Geiste der Kirchensatzungen entsprechen: so werden wir auf den kristlichen Wunsch verfallen, daß nicht nur die Bischöfe alle päbstliche Casus reservatos aufheben, sondern auch auf die Ihnen selbst vorbehaltene Fälle, nach dem löblichen Beispiele der Diozesansinode von Pistoja, Verzicht leisten mögten (126). Sie sollen Sorge tragen, daß die

(126) Atti e Decreti del Concilio Diocesano di Pistoja dell' anno 1786. in dem Dekret vom Sakrament der Buse. — Oeffentlichen

die Ausspender des Bussakramentes kluge, einsichtsvolle, mit den menschlichen Schwachheiten bekannte Männer seien, welche nicht nur drohen, sondern auch Mittel zur Bässerung an Handen zu geben im Stande sind, so werden sie ihrem Zwecke dadurch näher kommen, als durch alle Reservationen. Was endlich die Interdikten betrift, so gilt von ihnen eben dasselbige, was ich von den übrigen Zensuren zeither gesagt habe, als von welchen sie nur darinn unterschieden sind, daß sie nicht einzelne Menschen, sondern ganze Gemeinheiten, Städte und Länder zum Gegenstande haben. Wie schädlich dergleichen, blos aus politischen Absichten von den Päbsten erfundene (127) Interdikten den guten Sitten und der Religion seien, haben einsichtsvolle Gotteslehrte schon mehrmalen bemerket. „Sie schröcken zwar diejenigen,

die

chen Blättern zufolge haben auch die Herren Bischöfe von Gurk und Strasburg sich aller bischöflichen Reservationen begeben, und die Befugniß in vorbehaltenen Fällen loszusprechen, allen Beichtvätern mitgetheilet.

(127) Dupin l. c. Cap. II. pag. 231.

„die es trift", sagt Soto (128), „aber sie „zerstören auch allen Gottesdienst; das Volk „verlieret durch dieselbe den Geschmack an „dem Kirchendienste, und selbst die Priester „werden lau. Die Religion verlieret also „dabei, und die Sitten werden dadurch ver„wildert". Durch Interdikten, sagt Bonifaz VIII. (129), „wird die Andacht des „Volkes geschwächt, Ketzereien werden erzeu„get, die Gefaren des Sittenverderbnisses „werden häufiger, und die Kirchen werden „ohne hinlängliche Ursachen öde und verlas„sen". Die gallikanische Kirche erklärte daher verschiedene päbstliche Interdikte für unzuläsig und nichtig; Die Republik Venedig verachtete das Interdikt Pauls des IV, und weigerte sich sogar, nach wieder hergestelltem Frieden die Lossprechung anzunehmen. Eben so wenig störten sich die deutschen Bischöfe im J. 1377 an den Bannfluch Gregor des XI. (130), und im J. 1347 entstund wegen einem päbstlichen Interdikte in den

(128) Soto in 4. Dist. 22. Q. 3. A. I.

(129) Cap. 24. de Sent. excomm. in 6.

(130) Trithem. Annal. Hirsaug. ad a. 1377.

den meisten Städten Deutschlandes ein Auflauf. In Basel und Worms zwang man den päbstlichen Legaten, den Gottesdienst wieder herzustellen: andere Städte und Fürsten verlangten gar keine Absolution, und andere nahmen sie selbst dann nicht an, wenn sie ihnen von dem Legaten angetragen wurde (131). So wenig achtete man in dem finstersten Zeitalter die Macht der Nunzien, Interdikte aufzuheben: und dennoch rüstet Rom noch in unseren Tagen seine Legaten mit einer Gewalt aus, die selbst in den Zeiten der Barbarei und des Aberglaubens ein Gegenstand des allgemeinen Gelächters war.

§. 15.

XIV. Fakultät.

Ablässe zu ertheilen (132).

Ablässe sind eine Nachlassung der Kanonischen- oder Kirchenstrafen (133), und können nach den älteren Kirchenverordnungen von

(131) Mutius Chron. Germ. p. 276.

(132) XIV. Concedendi indulgentias.

(133) Concil. Later. an. I. C. 11.

von niemand ertheilet werden, als von demjenigen, welcher auch die Strafe auferlegt hatte (134). Ursprünglich ist daher das Recht, Ablässe zu ertheilen, ein bischöfliches von dem Pabste eben so unabhängiges Recht, als das Recht zu binden und zu lösen, aus welchem es fliesst. So ertheilte der heil. Paulus auf Bitten und Flehen der Gemeinde zu Korinth dem Jünglinge, den er aus der Kirchengemeinschaft verstosen hatte, einen Nachlaß der Strafe (135); und der X. und XVI. Kanon der apostolischen Konstitutionen räumen das Recht, die auferlegte Kirchenstrafen zu mildern, den Bischöfen zwar ein, ermahnen sie aber, durch allzugrose Nachsicht der Sünder, ihnen den Weeg der Bässerung nicht zu versperren. Auch war es nichts seltenes, daß die Bischöfe auf Fürbitte der Martirer den Büsern etwas an der Strafe ihres Verbrechens nachliesen. „Einige Martirer", schrieb Dionisius Bischof von Alexandrien an Fabius Bischof zu Antiochien

(134) Conc. Nic. C. 5. Ant. C. 6. Illib. C. 53. Arel. C. 16.

(135) II. ad Cor. II. 6. 7.

chien, „haben, während ihres hiesigen Auf-
„enthaltes, mit den Büßern, welche zur Zeit
„der Verfolgung den Götzen geopfert hatten,
„Gemeinschaft gepflogen, mit ihnen gebetet
„und mit ihnen gegessen. Nun rathe mir,
„wie ich mich in diesem Falle zu verhalten
„habe? Soll ich dem Urtheil der Martirer
„beipflichten? soll ich die Gnade, die sie er-
„theilt haben, gutheissen? oder soll ich mich
„mit Hindansetzung derselben an die Strenge
„der Busgesetze binden" (136)? — Der heil. Ziprian tadelt einige seiner Priester und Diakonen, daß sie dazu beitrügen, daß die Martirer ihre Fürbitte ohne Unterschied für alle Büser einlegten, und die Busdisziplin der Kirche dadurch völlig entkräfteten (137). Diese Gewalt, Abläße zu ertheilen, erhielt sich noch lange nach den apostolischen Zeiten bei den Bischöfen. Pontius Bischof von Arles ertheilte im J. 1000 bei Gelegenheit einer Kirchweihe, allen denjenigen, welche die neugeweihte Kirche besuchen würden, einen

(136) Eusebius L. VI. Hist. eccl. C. 42.

(137) S. Cyprian. Ep. X.

einen Nachlaß der Kirchenstrafen (138). Anselm Erzbischof von Mailand erlies allen, welche eine gewisse Kirche büsend besuchen würden, den 3ten Theil der kanonischen Strafen, und Hugo Bischof von Rouen milderte die den Büsern auferlegte Kirchenstrafen am Tage der Erhöhung des heil. Welthers um den 3ten Theil (139). Erich Erzbischof zu Magdeburg erlies im J. 1291 allen, welche an gewissen Tagen beichten und die Ulrichskirche in Halle jedem Sonnabend im Jahre besuchen würden, 40 Täge an der ihnen auferlegten Buse. In der Folge wurde zwar dieser Ablaß von mehreren Bischöfen erweitert, aber keine dieser Erweiterungen wurde als giltig angesehen, bis sie durch die Einwilligung des Erzbischofs beståttiget wurde (140). Die Påbste fingen unterdessen schon frühzeitig an, auch ausser ihrer Diozese Ablåsse zu ertheilen, welches dem Geiste der

älteren

(138) Spicil. Indulgent. T. VI. p. 427.

(139) Mabillon. in Præf. ad Sec. V. Bened. N. 12.

(140) Böhmer J. Eccl. Prot. Lib. V. T. XXXVIII. §. 23—31.

älteren Busgesetze ganz entgegen war. So erhielt Bischof Ulrich von Augsburg verschiedene Abläße von dem Pabste (141); Benedikt IX. ertheilte im J. 1040 einen Ablaß für diejenige, welche die neugeweihte Viktorskirche zu Marseille besuchen würden (142), und Pabst Urban II. erlies allen, welche an dem Kirchweihtage der Nikolauskirche in Orleans sich in derselben einfinden würden, den 7ten Theil der kanonischen Buse (143). Pabst Innozenz III. gieng aber einen Schritt weiter als seine Vorfarer; indem er im J. 1216 die Macht der Bischöfe, Abläße zu ertheilen, merklich beschränkte (144). Die Ursache, die er angab, war, weil verschiedene Kirchenprälaten verschwenderisch und unbesonnen mit Ertheilung der Abläße zu Werk giengen, die Schlüßelgewalt dadurch herabwürdigten, und die Strenge der kanonischen Busgesetze schwächten. Es kann zwar nicht gelaugnet werden, und erhellet zum Theil schon

(141) Gerard. in Vita S. Udalrici.

(142) Mabillon. l. c. N. 109.

(143) Spicil. Indulg. T. VI. p. 427.

(144) C. 14. de Pœnit. & remiss.

schon genugsam aus den eben angeführten Beispielen, daß dieser den Bischöfen gemachte Vorwurf billig und gerecht war; aber es ist zu bedauern, daß die Päbste selbsten die nämliche Mißbräuche begiengen, und am Ende den schändlichsten Wucher mit ihren Ablässen trieben. Ueberhaupt mus man bemerken, daß der wahre Begriff eines Ablasses in dem damaligen Zeitalter schon ganz verschwunden war. Man betrachtete ihn nicht mehr als eine Nachlassung kanonischer Strafen, und konnte ihn auch nicht mehr so betrachten, da die kanonische Strafen damalen schon ganz ausser Uebung gekommen waren; sondern man glaubte, die Kirchenvorsteher hätten Fug und Macht von den unentlichen Verdiensten Kristi und von jenen der Heiligen dem Sünder etwas zuzuwenden, wodurch die verdiente Strafe der Sünde gleichsam abgebüset würde (145). An eine Lebensänderung, an einen Fortgang in der Bässerung dachten wohl die wenigsten; die meisten waren nur darauf bedacht,

(145) C. 2. de Pœnit. & remiss. inter Extrav. comm.

dacht, das Gewissen über vergangene Untugenden durch einen Ablaß zu befriedigen. Die Buswerke, welche man über dies als ein nothwendiges Erfoderniß, einen Ablaß zu erhalten, vorschrieb, waren meistens so geeigenschaftet, daß sie zur Sinnesänderung und Bässerung des Herzens nicht nur nichts beitrugen, sondern sogar den Wahn bestärkten, als seien gewisse äusere blos mechanische Handlungen Gott über alles gefällig und verdienstlich; daher entstund es nun, daß man der kristlichen Tugenden, der Menschenliebe und Gerechtigkeit beinah vergas, dagegen der Besuchung gewisser Kirchen, der Absingung unverständlicher oft abergläubischer Gebete, den Wallfarten und der Verehrung der Reliquien den grösten Werth beilegte. Alle gottesdienstliche Gebräuche jener Zeiten liefern uns hievon Beweise (146). „Opfert „den Geistlichen", sagt der heil. Aegidius Bischof von Rogon (147), „Geschenke und Zehen-

(146) Erasm. Roterod. Moriæ encomium Edit. Basil. de 1551. p. 141—153, 176, 233, 239.

(147) D'Achery Spic. vet. Script. Vol. II. pag. 94.

„Zehenden; kommt fleisig zur Kirche, und „ruft die Heiligen an; denn wenn ihr diese „Dinge beobachtet, so könnt ihr am Tage „des Gerichtes sagen, Herr gieb uns, denn „wir haben dir gegeben". Hier haben wir also das Bild eines guten Kristen, sagt der Kanzler von Mosheim (148), ohne von der Liebe Gottes, von der Ergebung in seinen Willen, von dem Gehorsam gegen seine Gebote, von der Gerechtigkeit, der Menschenliebe und Wohlthätigkeit auch nur eine Silbe gehöret zu haben. Die Päbste, nachdem sie die Ausspendung der Abläße nach und nach an sich gebracht hatten, trugen vieles dazu bei, die Begriffe der Menschen noch mehr zu verwirren. Sie liesen die Abläße den Seelen der Verstorbenen zu gut kommen, und ertheilten sie denen, welche in das heil. Land zogen, oder zum Bau einer Kirche etwas beitrugen; Gregor VII. verlieh sogar denjenigen einen Ablaß, welche gegen ihren rechtmäsigen König die Waffen ergriffen, und auf die Seite des Gegenkönigs Rudolf tra-

(148) Kirchengesch. S. 324.

traten (149). Am Ende kam die Sache so weit, daß Ablässe allenthalben um Geld zu erhalten waren. Diese entsetzliche Mißbräuche empörten alle redlich denkende Kristen; Antonius Arnoldus, ein Doktor der Sorbonne, machte in seinem schätzbaren Werke: De frequenti communione, einige Vorschläge, wie die Disziplin der älteren Kirche in Betreff der Ablässe wieder einzuführen wäre, und die deutsche Nazion klagte im J. 1522, als sie die in unsern Jahrbüchern so berühmte Liste der hundert Beschwerden auf dem Reichstage übergab, gegen alle die Mißbräuche, welche bei Ertheilung der Ablässe vor sich giengen. Die Ablässe, so wie sie wirklich verdienet werden, so heißt es allda, sind eine fruchtbare Quelle von Unzucht, Blutschande, Ehebrüchen, Meineid, Mord, Diebstahl, Strasenraub und Wucher. Denn welche Laster haben wohl die Sterbliche noch zu scheuen, nachdem sie überzeuget sind, daß sie sich nicht nur für dieses Leben, sondern auch für das Zukünftige Straflosigkeit erkaufen kön=

---

(149) Amort P. I. hist. Indulg. S. II. p. 54.

können? Auch die von Paul III. im Jahre 1538 niedergesezte Kardinäle und Prälaten, welche an der Verbässerung der Kirchenzucht arbeiten sollten, waren der Meinung, daß fernerhin nur einmal im Jahre, und zwar nur in den vornehmeren Städten ein Ablaß verliehen werden sollte; aber der römische Hof, der auf die Mittel, seine Einkünfte zu vermehren, unermüdet aufmerksam ist, war taub gegen alle diese Vorschläge, und trieb, aller Klagen und selbst der unglücklichen deßhalb entstandenen Religionsspaltung ungeachtet, die Ablaßkrämerei fort. Das Konzilium von Trient, von dem man die kräftigste Anstalten zur Abschaffung aller dießfalls vorgegangenen Unterschleife erwartete, leistete hierinn sehr wenig; es begnügte sich damit, einige gröbere Mißbräuche aufzuheben, und äuserte übrigens den frommen Wunsch, die ältere Kirchenzucht wieder eingeführt zu sehen (150). Diesen Wunsch zu realisiren, sind die Bischöfe nicht nur berechtiget, sondern verbunden. Ihre Pflicht ist es nach dem schö=

(150) Seff. XXV. de ref. Decr. de Indulg.

schönen Beispiel der Sinode von Pistoja (151), den wahren Begriff der Ablässe wieder herzustellen, die Hirngespenste der Scholastiker aus den Schulen und von den Kanzeln zu verbannen, abergläubische Ablaßtafeln auf Seite zu schaffen, ihre Anzahl zu vermindern, die alte Kirchenzucht wieder einzuführen, selbe auf unsere Zeiten passend zu machen, und, nach beseitigten Mißbräuchen und Aberglauben, die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, ohne allen Einfluß des Pabstes und seiner Nunzien (152) auszuüben.

§. 16.

---

(151) Acta Syn. Pistor. l. c.

(152) Wie leichtfertig die Nunzien bei Ausspendung der Ablässe waren, beweiset das Beispiel des Nunzius C. in Köln, welcher eine Schaale Kaffe mit einem 40tägigen Ablaß bezalte. Leichter konnte wahrhaftig die kanonische Strafe nicht abverdienet werden.

§. 16.

XVII. Fakultät.

Die 4 mindere Weihungen sowohl, als auch die 3 höheren, zu ertheilen, und zwar ausser der dazu bestimmten Zeit, und ohne Haltung der Zwischenzeiten.

XIX.

Die Erlaubniß zu ertheilen, Kirchen, Kirchhöfe, Altäre, Glocken, Kelche, Patenen und sonstige Kirchengeräthschaften einzuweihen und zu segnen (153).

Wir haben schon oben bemerket, daß kein Bischof in der Diozese eines anderen irgend einige Macht oder Gerichtsbarkeit habe, und daß es eine wirkliche Beeinträchtigung der bischöf-

(153) XVII. Promovendi ad 4 Minores, & sacros Majores ordines, etiam extra tempora non servatis interstitiis.

XIX. Concedendi facultatem benedicendi, & respective consecrandi Ecclesias, Cœmeteria, Altaria, Campanas, Calices, Patenas, Corporalia &c.

bischöflichen Rechte sei, wenn sich der Pabst eine unmittelbare Gerichtsbarkeit in einer fremden Diözese beileget.

Dieser Satz war schon in den ältesten Zeiten der Kirche ausser allem Zweifel. „Kein „Bischof", so heißt es in den Antiochenischen Kirchenverordnungen, „soll von einer „Provinz in die andere kommen, und da„selbst Ordinationen zu einem geistlichen Amte „vornehmen, wenn er auch schon andere Bi„schöfe mit sich bringt; Es sei denn: daß er „von den Bischöfen derjenigen Gegend schrift„lich berufen worden wäre. Kömmt er aber „ohne diesen Ruf und wider die Ordnung, „einige zu ordiniren, oder sonst kirchli„che Angelegenheiten unbefugter Weise „zu entscheiden: so sind seine Verhand„lungen ungiltig; Er aber soll seines ord„nungswidrigen Betragens halber gestrafet „und von der Sinode abgesetzet werden (154). Eben dieses wird wiederholet in dem XXII. Kanon derselben Sinode, in dem III. Sardizensischen,

(154) Conc. Ant. can. 13 ap. Grat. C. 6. 7. C. IX. Q. 2.

zenischen, in dem VI. Kalzedonensischen und in dem III. Kanon der ersten Kirchenversammlung zu Konstantinopel (155). Zwar geschah es in dem tieferen Altertum einigemal, daß Bischöfe auch in dem Bezirk eines anderen Bistums Priester weihten, oder sonstiger Verrichtungen ihres Amtes sich unterzogen: aber nur dann, wenn der Bischof des Bezirkes selbst durch Umstände, die aus der oftmaligen Bedrückung der Kristen leicht entstehen konnten, davon gehindert wurde. So weihte Eusebius nach dem Zeugniß Theodorets verschiedene Priester ausserhalb seines Sprengels, Athanasius that das nämliche in mehreren Städten, welche er durchreiste, und Epiphanius ordinirte den Paulinian in einem Kloster, welches ausserhalb seiner Diozese gelegen war (156); Man hatte aber damals noch nicht nöthig, solche Handlungen unlautern Absichten zuzuschreiben, indem sie nur selten und in dem äusersten Nothfall geschahen. In der Folge

aber

(155) C. 8. 9. C. IX. Q. 2.

(156) Bingham Orig. eccl. Vol. I. L. II. C. V. §. 3.

aber entstunden aus dieser Gewohnheit Unordnungen; War ein Bischof mit dem Betragen eines anderen unzufrieden, so unternahm er in der Gegend, die dieser unter seiner Gerichtsbarkeit hatte, Ordinationen, um sich einen Anhang gegen seinen Widersager zu verschaffen. So weihte Meletius Geistliche in Aegipten hin und her, indessen daß der alexandrinische Bischof Petrus, mit dem er zerfallen war, noch im Gefängniß sas. Ueberhaupt mißbrauchte der Parteigeist, oder auch die Begierde, seine Macht zu zeigen, und die Sphäre seiner Wirksamkeit zu erweitern, diese Sitte. Dergleichen Unordnungen waren Ursache, daß nicht nur solche Ordinationen, sondern auch alle Eingriffe in die Amtsrechte eines anderen durch die oben angeführte Sinodalschlüsse aufs nachdrücklichste untersagt wurden (157). Zwar suchten in späteren Zeiten die römischen Päbste, durch die Isidorianische Dekretalen begünstiget, sich eine unmittelbare Gerichtsbarkeit in allen Diozesen der kristlichen Welt beizulegen: aber

(157) Fuchs Biblioth. der Kirchenvers. 1ter Th. in der Einleit. §. 28. S. 69.

aber es wurde derselben selbst in den finstersten Zeiten widersprochen. Als daher im Jahre 1004 ein Legat Pabst Johann des XVIII. sich das Recht anmaßte, eine Kirche in der Diozese von Tours ohne Einwilligung des Bischofs zu konsekriren, so hielten ihm die französischen Bischöfe sogleich diesen Eingriff in ihre Gerechtsamme vor; zeigten ihm, wie unschicklich es sei, daß der apostolische Stul selbsten die Satzungen der Kirche übertrette, und erinnerten ihn an diejenigen Sinodalschlüsse, durch welche jedem Bischof die Ausübung seines Amtes in einer fremden Diozese aufs strengste verboten wird (158). Alle diese Sinodalverordnungen wurden bestättiget, und erneuert in dem Kirchenrath zu Trient (159), und aufs heiligste zeither von allen Kirchen beobachtet. Der römische Stul allein, dessen Vorstehern die Sorge für die Handhabung der Kirchengesetze aufgetragen ist, waget es, dieselbe zu übertretten, und

(158) Glaber Rodulph. L. II. Hist. franc. C. 4. ap. Petr. Pithoeum in Script. rer. franc.

(159) Seff. VI. Cap. 5. Seff. XIV. de Ref. C. 2. 3. & 8. Seff. XXIII. de Ref. C. 8.

und bevollmächtiget sogar seine Nunzien, die er als Bewahrer der Tridentinischen Kirchensatzungen zu uns geschickt hat, zur Uebertrettung derselben. Noch in neueren Zeiten lies es sich der Nunzius Bellisomi beigehen, die neuerbaute Kirche zu Mörs ohne Anfrage bei dem Erzbischof zu Köln, in dessen Sprengel sie gelegen ist, einzuweihen; Se Kurf. Gnaden Maximilian Friderich protestirten zwar wider dieses gesetzlose Unternehmen (160); aber derjenige, der sich nicht gescheuet hatte, die deutlichsten Kirchengesetze zu übertretten, achtete auch wenig auf die eingelegte Protestation.

Ich habe nunmehr die Fakultäten der päbstlichen Nunzien, so wie sie denselben seit Benedikt XIV. ertheilet werden, dem Publikum vorgeleget. Da nun dieselbe den Nunzien keine Primatial-Gerechtsamme übertragen, sondern meistens solche Rechte zum Gegenstand haben, welche selbst der Pabst

(160) Faber ält. Staatskanzlei Th. XIV. S. 253.

Pabst ohne Beeinträchtigung der Bischöfe auszuüben nicht befugt ist; da sie ferner den bischöflichen Amtspflichten nachtheilig und den Kirchen sowohl als den Reichsgesetzen zuwider sind: so läßt sich von den patriotischen Gesinnungen unserer Deutschen Fürsten erwarten, daß sie den Gebrauch solcher Fakultäten im Reiche den Nunzien einstellen, und denselben alle Gerichtsbarkeit, die sie sich bisher angemaßt haben, durch ein Reichsgesetz untersagen werden.

Väter Eures Volkes, erfüllet bald die Hofnungen Eures Vaterlandes! Gebt der Deutschen Kirche ihre Freiheit, den Bischöfen ihre Gerechtsamme, und den Gesetzen des Reiches ihr Ansehen wieder! Dann erst werden die Vorsteher unserer Kirche im Stande sein, Mißbräuche, welche unsere heilige Lehre schändeten, ungehindert abzuschaffen, und den Gottesdienst von denjenigen Zusätzen zu reinigen, welche der Einfältige, Irrgeführte für Gottesverehrung, der Weise für Kinderspiel und Volkstäuschung, der Niederträchtige

tige aber als ein Mittel ansieht, seinen Erwerb zu vermehren. Dann kann erst die Verbässerung des Schulunterrichtes, und eine zweckmäßige Bildung der Geistlichkeit unsere Bischöfe beschäftigen (161). Dann werdet auch Ihr, erhabene Fürsten! bässere Volkslehrer und bässere Unterthanen haben; und dann wird der Freund der Tugend und der Menschheit, wenn er Eueren Nahmen hören wird, sagen:

Heil Ihnen! Sie waren Väter des Volkes, Freunde der Religion, und Wohlthäter der Menschheit.

---

(161) Result. des Ems. Congr. §. XXIII.

tige aber als ein Mittel ansieht, seinen Erwerb zu vermehren. Dann kann erst die Verbässerung des Schulunterrichtes, und eine zweckmäßige Bildung der Geistlichkeit unsere Bischöfe beschäftigen (161). Dann werdet auch Ihr, erhabene Fürsten! bässere Volkslehrer und bässere Unterthanen haben; und dann wird der Freund der Tugend und der Menschheit, wenn er Eueren Nahmen hören wird, sagen:

Heil Ihnen! Sie waren Väter des Volkes, Freunde der Religion, und Wohlthäter der Menschheit.

---

(161) Result. des Ems. Congr. §. XXIII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wreden, Karl Josef von,

Kurze Beleuchtung der Fakultäten päbstlicher Nunzien in Deutschland Zur Erläuterung des in der Nunziatursache erlassenen kaiserlichen Hofdekrets und des Art. IV. des Emser Kongresses

Köln 1789

Conc. 79
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393073-4
VD18 10647279